



# Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

---

Freitag, den 30. Juni 2023

Nr. 5/2023

---

## INHALT

	Seite
Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik an der Hochschule Kaiserslautern	2
Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern	14
Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern	33
Ordnung zur dritten Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Fernstudiengänge MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management, MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management, MBA Innovations-Management und MBA Intelligent Enterprise Management an der Hochschule Kaiserslautern	45
Ordnung zur zweiten Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Fernstudiengänge mit Hochschulzertifikat Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, Marketing-Management, Motorsport-Management, Sport-Management, Innovations-Management und Intelligent Enterprise Management an der Hochschule Kaiserslautern	50
Ordnung zur ersten Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Zertifikatsangebote des Fachbereichs Betriebswirtschaft „Zertifizierte*r Makler*in für Versicherungen und Finanzen (FH)“, „Zertifizierte*r Spezialist*in für Kranken- und Existenzabsicherung (FH)“, „Zertifizierte*r Spezialist*in Baufinanzierungen (FH)“, „Zertifizierte*r Investmentberater*in (FH)“, „Zertifizierte*r Spezialist*in für Compliance Bankgeschäft und Kapitalanlage (FH)“, „Zertifizierte*r Honorarberater*in Versicherungen und Finanzen (FH)“, „Zertifizierte*r Finanzplaner*in (FH)“, „Zertifizierte*r Spezialist*in für Ruhestandsplanung (FH)“, „Zertifizierte*r Finanzcoach*in (FH)“ und „Zertifizierte*r Spezialist*in für Unternehmensabsicherung und -entwicklung (FH)“ an der Hochschule Kaiserslautern	54

**Fachprüfungsordnung  
für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengänge  
Elektrotechnik und Prozesstechnik  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 05.06.2023**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 10.05.2023 die folgende Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 24.05.2023 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 30.05.2023 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

#### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen, Wiederholungsregelung
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Forschungsmodul
- § 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 10 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

#### Anlagen:

- Anlage 1 Module und Prüfungen in den Masterstudiengängen Elektrotechnik und Prozesstechnik
- Anlage 2 Regelungen über den Zugang zu den Masterstudiengängen Elektrotechnik und Prozesstechnik
- Anlage 3 Regelungen über die Eignungsprüfung

### **§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Masterstudiengängen Elektrotechnik und Prozesstechnik. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

## **§ 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad**

(1) Die Masterstudiengänge sind anwendungsorientierte, wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen. Sie enthalten ein weiterbildendes Masterstudienprogramm und können berufsbegleitend studiert werden.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in den Masterstudiengängen wird der akademische Grad „Master of Eng.“ (abgekürzt: „M. Eng.“) verliehen.

## **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots**

(1) Das Studium kann regulär nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot einschließlich der Präsenzphasen erstreckt sich über drei Semester. Das vierte Semester ist für das Absolvieren der Masterarbeit und des Kolloquiums über die Masterarbeit vorgesehen. Im Rahmen des Studiums sind im Masterstudiengang Elektrotechnik Pflichtmodule im Umfang von 45 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten und im Masterstudiengang Prozesstechnik sind Pflichtmodule im Umfang von 70 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 14 Abs. 1 AMPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in Anlagen 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen**

Der Zugang zum Studium in den Masterstudiengängen erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zu den Masterstudiengängen Elektrotechnik und Prozesstechnik“ in Anlage 2.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen, Wiederholungsregelung**

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht hat und die gegebenenfalls bestehenden Auflagen für den Zugang zum Studium erfüllt hat. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen eine Zulassung unter Vorbehalt genehmigen.

(3) Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 AMPO finden keine Anwendung.

## **§ 7 Wahlpflichtmodule**

(1) Für das Bestehen des Masterabschlusses sind Wahlpflichtmodule im Umfang gemäß Anlage 1 zu erbringen. Es können mehr Wahlpflichtmodule belegt und erbracht werden als erforderlich. Zu viel erbrachte Wahlpflichtmodule werden auf Antrag des Studierenden in einem gesonderten Anhang zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Der Fachbereich bietet im Studiengang Elektrotechnik einen Modulkatalog mit Wahlpflichtmodulen an. Im Studiengang Prozesstechnik können zusätzliche Wahlpflichtmodule entsprechend beschlossen werden. Die Wahlpflichtmodule des Modulkatalogs werden vom Fachbereichsrat beschlossen und angeboten; sie sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen für jeweils ein Semester Abweichungen zum Modulkatalog beschließen.

(3) In Fällen, in denen spezifische Vorkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme eines Wahlpflichtmoduls erforderlich sind, wird dies im Modulkatalog kenntlich gemacht; die jeweiligen Voraussetzungen sind den Beschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über diese Vorkenntnisse verfügen, wenn sie diese Wahlpflichtmodule wählen.

(4) Die Studierenden geben vor Beginn jedes Semesters eine Prioritätenfolge der gewählten Wahlpflichtmodule an. Die Wahlpflichtmodule gelten dann als verbindlich gewählt.

(5) Es können insgesamt maximal zwei belegte Wahlpflichtmodule wieder abgewählt werden. Die Abwahl eines Wahlpflichtmoduls muss erfolgen, bevor die Masterprüfung in allen Teilen bestanden ist. Die Prüfungen des Moduls dürfen noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Die vorgeschriebene Mindestzahl an Leistungspunkten ist durch geeignete Wahl der Wahlpflichtmodule einzuhalten.

(6) In Fällen, in denen ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen oder aufgrund einer zu geringen Teilnehmenden (weniger als fünf), nicht angeboten werden kann, können die Studierenden ein anderes Wahlpflichtmodul wählen.

## **§ 8 Forschungsmodul**

(1) Das Forschungsmodul ist ein Pflichtmodul im Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten und beinhaltet eine Prüfungsleistung, die im Hinblick auf Wissenschaftlichkeit und Forschungscharakter zu den in besonderer Weise kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Abs. 3 AMPO zählt. Die Inhalte des Forschungsmoduls gehören zum Bereich der Anwendungsforschung. Die Themen des Forschungsmoduls werden individuell festgelegt.

(2) Das Forschungsmodul kann frühestens ab dem zweiten Fachsemester angemeldet werden. Bei besonderer Begründung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine frühere Anmeldung genehmigen.

(3) Im Studiengang Prozesstechnik kann einmal während des Studiums ein zusätzliches Forschungsmodul als technischen Wahlpflichtmodul erbracht werden.

(4) Das Thema ist mit der Prüferin oder dem Prüfer vor der Anmeldung festzulegen. Die Studiengangsleitung entscheidet im Einvernehmen mit der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer über das Vorliegen eines Vorhabens als Voraussetzung für die Wahl eines Forschungsmoduls.

(5) Die im Forschungsmodul erbrachte Prüfungsleistung besteht in einer Projektarbeit, die in Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer im Verlauf eines Semesters oder zwei Semester erbracht wird.

## **§ 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind den Anlagen 1 und 2 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen.

(2) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektarbeiten beträgt zwölf Wochen nach Ausgabe des Themas. Die Arbeiten sind jeweils innerhalb der Frist bei der oder dem Prüfenden abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als nicht bestanden. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

## **§ 10 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist im Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ab Anmeldung beträgt sechs Monate. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist mit Genehmigung des Prüfungsausschusses um bis zu drei Monate verlängert werden.

(2) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Bei einer Masterarbeit in deutscher Sprache ist für den Anhang zur Masterarbeit eine „Extended Summary“ in englischer Sprache im Umfang von mindestens 5000 Wörtern zu erstellen. Entsprechend ist bei einer englischsprachigen Masterarbeit eine „Erweiterte Zusammenfassung“ von mindestens 5000 Wörtern in deutscher Sprache zu verfassen.

(3) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form bei der betreuenden Person abzugeben. Das Prüfungsamt wird über die Abgabe entsprechend benachrichtigt.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit statt, die in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern soll. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen. Findet das Kolloquium an der Hochschule statt, sind Termin, Ort und Thema des Vortrags mindestens zwei Wochen im Voraus von der oder dem Betreuenden über das Prüfungsamt durch Aushang bekannt zu machen. Das Kolloquium an der Hochschule findet fachbereichsöffentlich statt, sofern die oder der Studierende nicht den Ausschluss wünscht.

## **§ 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

## **§ 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2023/24 in die Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik an der Hochschule Kaiserslautern vom 06.07.2018

(Hochschulanzeiger Nr. 44/2018 vom 31. Juli 2018, S. 27), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12.04.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2022 vom 29. April 2022, S. 28), tritt mit dem Ende des Sommersemester 2025 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2025 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Verlängerung bis einschließlich Wintersemester 2025/2026 ist auf Antrag möglich, sofern nur noch die Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit zu absolvieren sind. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Kaiserslautern, den 05.06.2023

Prof. Dr. Thomas Reiner  
Dekan des Fachbereichs  
Angewandte Ingenieurwissenschaften  
Hochschule Kaiserslautern

## Anlage 1 Module und Prüfungen in den Masterstudiengängen Elektrotechnik und Prozesstechnik

### Elektrotechnik

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP gesamt	CP Sem.			Art	Form	CP Prüfung	
<b>Pflichtmodule</b>									
Mehrdimensionale Funktionen der Elektrotechnik	1	5	5	-	-	PL	K	5	-
Theoretische Elektrotechnik	1	5	5	-	-	PL	K	5	-
Numerische Methoden	2	5	5	-	Selbsterstellte Programme	SL	-	1	-
					Numerische Methoden	PL	K	4	-
Forschungsmodul	2/3 /4	10	10	-	-	PL	PA	10	Zulassungsvoraussetzung gemäß § 8 Abs. 2
Masterarbeit mit Kolloquium	4	20	20	-	Masterarbeit	PL	MA	17	Zulassungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 2
					Kolloquium	PL	KOL	3	-
<b>Wahlpflichtmodule</b>									
<p>Siehe § 7. Die Wahlpflichtmodule werden vom Fachbereichsrat beschlossen und veröffentlicht. Es sind 40 ECTS durch technische Wahlpflichtmodule und 5 CP durch nicht-technische Wahlpflichtfächer zu erbringen. Wahlpflichtmodule sind Prüfungsleistungen.</p> <p>Das Modul „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ kann frühestens im zweiten Fachsemester angemeldet werden. Bei besonderer Begründung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine frühere Anmeldung genehmigen.</p>									

#### Legende

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
- CP = ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
- FS Fachsemester
- Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
- LM VL Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
- PL Prüfungsleistung
- SL Studienleistung
- K Klausur
- KOL Kolloquium über die Masterarbeit
- MA Masterarbeit
- PA Projektarbeit
- Kein Eintrag

## Prozesstechnik

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk. Ggf. Angabe alternativer Formen
	FS	CP gesamt	CP Sem.		Art	Form	CP Prüfung		
<b>Pflichtmodule</b>									
CFD II - OpenFoam	1	10	10	NA*		PL	PA	5	
Prozessentwicklung	2	10	10	-		PL	PA	5	
Thermische Trenntechnik	1	5	5	NA*		PL	PA	5	
Stochastik	2	5	5	-		PL	K/M	5	
Instandhaltungsmanagement	1	5	5	-		PL	PA	5	
Anlagensicherheit	3	5	5	-		PL	PA	5	
Forschungsmodul	2/3 /4	10	10	-		PL	PA	10	
Masterarbeit mit Kolloquium	4	20	20	-	Masterarbeit	PL	MA	17	
					Kolloquium	PL	KOL	3	
Gesamt CP Pflichtmodule		70							
<b>Wahlpflichtmodule nicht-technisch*</b>									
Controlling	2	5	5	-		PL	S	5	
Betriebliche Kommunikation & Führung in Projektteams	3	5	5	-		PL	M	5	
Projektmanagement	3	5	5	-		PL	K	5	
<b>Wahlpflichtmodule technisch*</b>									
Prozessoptimierung mit Big Data	3	5	5	-		PL	PA	5	
Industrielle Chemie	2	5	5	-		PL	PA	5	
Bio-Verfahrenstechnik	2	5	5	-		PL	PA	5	
Elektrolyse / Elektrolyte	3	5	5	-		PL	PA	5	
Dezentrale thermische Energiespeicher	3	5	5	-		PL	PA	5	
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit (MpT)	2/3 /4	5	5	-		PL	PA	5	
Forschungsmodul Wahlpflicht	2/3 /4	10	10	-		PL	PA	10	
Gesamt CP Wahlpflichtmodule	-	55							

### Legende

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
- CP = ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
- FS Fachsemester
- Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
- LM VL Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
- PL Prüfungsleistung
- K Klausur
- KOL Kolloquium über die Masterarbeit
- M Mündliche Prüfung
- MA Masterarbeit
- NA\* Nachgewiesene Anwesenheit als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
- PA Projektarbeit
- S Klausur oder Hausarbeit; die Prüfungsform ist spätestens vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.
- Kein Eintrag
- / oder
- \* Siehe § 7. Zusätzliche Wahlpflichtmodule werden vom Fachbereichsrat beschlossen und veröffentlicht. Es sind mindestens 15 CP durch technische Wahlpflichtmodule und 5 CP durch nicht-technische Wahlpflichtmodule zu erbringen. Wahlpflichtmodule sind Prüfungsleistungen.  
Das Modul „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ kann frühestens im zweiten Fachsemester angemeldet werden. Bei besonderer Begründung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine frühere Anmeldung genehmigen.

## Anlage 2 Regelungen über den Zugang zu den Masterstudiengängen Elektrotechnik und Prozesstechnik

### § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen (Zugangsnachweise)

(1) Für die Zulassung zum Studium in den Masterstudiengängen Elektrotechnik und Prozesstechnik müssen folgende Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden:

1. ein jeweils einschlägiger, berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Wertigkeit von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten,
2. eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige, qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums,
3. Sprachkenntnisse gemäß Absatz 6.

(2) Personen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG verfügen und zusätzlich eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben, können gemäß § 35 Abs. 2 HochSchG zum Studium zugelassen werden, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gemäß Absatz 1 Nr. 1 festgestellt wird. Das für die Eignungsprüfung maßgebliche Verfahren regelt die Anlage 3 „Regelungen über die Eignungsprüfung“ zu dieser Fachprüfungsordnung.

(3) Ein Hochschulabschluss gilt im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 als einschlägig, wenn die für den jeweiligen Masterstudiengang in der nachfolgenden Tabelle näher bezeichneten Kompetenzen nachgewiesen werden:

Für den Masterstudiengang Elektrotechnik	Für den Masterstudiengang Prozesstechnik
<p>Themengebiet Mathematik</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleichungen, Ungleichungen</li> <li>• Komplexe Zahlen</li> <li>• Algebraische Funktionen</li> <li>• Differentialrechnung, Integralrechnung</li> <li>• Kurvendiskussion</li> <li>• Gleichungssysteme</li> <li>• Differentialgleichungen</li> </ul> <p>Umfang mindestens 10 ECTS CP</p>	<p>Themengebiet Mathematik</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleichungen, Ungleichungen</li> <li>• Komplexe Zahlen</li> <li>• Algebraische Funktionen</li> <li>• Differentialrechnung, Integralrechnung</li> <li>• Kurvendiskussion</li> <li>• Gleichungssysteme</li> <li>• Differentialgleichungen</li> </ul> <p>Umfang mindestens 10 ECTS CP</p>
<p>Themengebiet Grundlagen der Elektrotechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlegende Zusammenhänge R,L,C</li> <li>• Kirchhoff'sche Sätze</li> <li>• Netzwerke mit reellen Widerständen</li> <li>• Wechselstromnetzwerke (auch komplex)</li> <li>• Elektrische und magnetische Felder</li> <li>• Eigenschaften LTI-Systeme</li> <li>• Laplace-Transformation</li> <li>• Fourierreihe / Fouriertransformation</li> </ul> <p>Umfang mindestens 5 ECTS CP</p>	<p>Themengebiet Strömungslehre &amp; Thermodynamik</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hydrostatik</li> <li>• Strömung idealer, inkompressibler Medien</li> <li>• Energieerhaltungsgleichung</li> <li>• Strömungskräfte</li> <li>• Filtration, Sedimentation</li> <li>• Wirbelschicht, Zyklone</li> <li>• Pumpen, Rührbehälter</li> <li>• „Ideales Gasgesetz“</li> <li>• Hauptsätze der Thermodynamik</li> <li>• Kreisprozesse</li> <li>• Wärme- und Stoffübertragung</li> <li>• Mischphasenthermodynamik</li> </ul> <p>Umfang mindestens 5 ECTS CP</p>

(4) Eine Berufstätigkeit gilt im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 als einschlägig, wenn sie für den Masterstudiengang Elektrotechnik in den Gebieten Automatisierungstechnik, elektrische Energietechnik, Elektrotechnik, Antriebstechnik oder Kommunikationstechnik, für den Masterstudiengang Prozesstechnik in den Gebieten Verfahrenstechnik, Energietechnik, Chemie- oder Prozesstechnik oder Anlagenbau erbracht wurde. In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz und der Handwerksordnung werden nach der Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.

(5) Es können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Auflagen zugelassen werden, die einen Hochschulabschluss nach Absatz 1 oder 2 im Umfang von weniger als 210 ECTS-Punkte aber mindestens 180 ECTS nachweisen; die anderen Voraussetzungen nach Absatz 1 bleiben unberührt. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte aus dem Modulangebot der Bachelorstudiengänge der beteiligten Fachbereiche der Hochschule Kaiserslautern erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden nicht zum Studium zugelassen. Die Zulassungskommission teilt den zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums schriftlich mit; fachlich begründete Vorschläge der zugelassenen Studierenden können berücksichtigt werden. Die Auflagen können vor oder während des Studiums erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein. Sofern Studienbewerberinnen oder Studienbewerber es beantragen, können sie das Studium auch ohne Erbringung der Auflagen abschließen. Mit dem Antrag erklären die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, dass ihnen bekannt ist, dass es bei einem Verzicht zu Nachteilen in der beruflichen oder akademischen Laufbahn kommen kann.

(6) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Einschreibeordnung erbringen. Das ist nicht erforderlich, wenn die nachgewiesene Berufstätigkeit in deutscher Sprache erfolgt.

(7) Über die Anerkennung der vorgelegten Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 2 Antrag auf Zulassung**

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang sind neben den in der Einschreibeordnung aufgeführten Unterlagen folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf)
2. Beglaubigter Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 dieser Regelungen über den Zugang zu den Masterstudiengängen Elektrotechnik und Prozesstechnik
3. Internet-Link (oder Ausdruck) der Modulbeschreibungen des Erststudiums beziehungsweise des Fächerkanons, beispielsweise der Meisterausbildung (nicht erforderlich für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Kaiserslautern abschließen)
4. Passbild neueren Datums

## Anlage 3 Regelungen über die Eignungsprüfung

### § 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums mit 210 ECTS CP vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

(2) Die Regelungen dieser FPO und der AMPO gelten für die Eignungsprüfung entsprechend, sofern es nicht ausdrücklich anders geregelt wird.

### § 2 Gegenstand, Form und Ergebnis der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung, die relevante Grundlagenthemen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums umfasst und sich dabei schwerpunktmäßig auf die Kompetenzanforderungen der Tabelle 3 (Elektrotechnik) bzw. der Tabelle 4 (Prozesstechnik) in Absatz 6 bezieht.

(2) Die Prüfung ist eine schriftliche Prüfung in Präsenz und wird einmal pro Jahr während der Bewerbungsphase für die Studiengänge angeboten. Die Prüfungstermine werden bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres bekannt gegeben.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt maximal fünf Zeitstunden.

(4) Hilfsmittel zur Prüfung sind außer einem Taschenrechner und einer selbst erstellten 4-seitigen (2 Blätter) Formelsammlung nicht zugelassen.

(5) Die Bewertung erfolgt gemäß § 12 AMPO. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die schriftliche Prüfung bestanden wurde. Eine mündliche Nachprüfung ist nicht zulässig.

(6) Die Kompetenzanforderungen der Eignungsprüfung lauten entsprechend den nachfolgenden Tabellen:

Kompetenzbereich „Ingenieurmathematik“	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gleichungen, Ungleichungen</li><li>- Komplexe Zahlen</li><li>- Algebraische Funktionen</li><li>- Differentialrechnung, Integralrechnung</li><li>- Kurvendiskussion</li><li>- Gleichungssysteme, Gauß-Jordan</li><li>- Differentialgleichungen</li><li>-</li></ul>
Kompetenzbereich „Grundlagen der Elektrotechnik“	<ul style="list-style-type: none"><li>- Grundgrößen</li><li>- Grundlegende Zusammenhänge R,L,C</li><li>- Kirchhoff'sche Sätze</li><li>- Netzwerke mit reellen Widerständen</li><li>- Wechselstromnetzwerke (auch komplex)</li><li>- Elektrische und magnetische Felder</li></ul>
Kompetenzbereich „Signal- und Systemtheorie“	<ul style="list-style-type: none"><li>- Eigenschaften LTI-Systeme</li><li>- Laplace-Transformation</li><li>- Fourierreihe / Fouriertransformation</li></ul>

Tabelle 3 Kompetenzanforderungen Elektrotechnik

Kompetenzbereich „Ingenieurmathematik“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gleichungen, Ungleichungen</li> <li>- Komplexe Zahlen</li> <li>- Algebraische Funktionen</li> <li>- Differentialrechnung, Integralrechnung</li> <li>- Kurvendiskussion</li> <li>- Gleichungssysteme, Gauß-Jordan</li> <li>- Differentialgleichungen</li> </ul>
Kompetenzbereich „Kräfte in der Verfahrenstechnik“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hydrostatik</li> <li>- Strömung idealer, inkompressibler Medien</li> <li>- Energieerhaltungsgleichung</li> <li>- Strömungskräfte</li> <li>- Bilanzierung in der Verfahrenstechnik (Kräfte, Mehrphasenströmungen)</li> <li>- Filtration, Sedimentation</li> <li>- Wirbelschicht, Zyklone</li> <li>- Pumpen, Rührbehälter</li> </ul>
Kompetenzbereich „Thermodynamik in der Verfahrenstechnik“	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Ideales Gasgesetz“</li> <li>- Hauptsätze der Thermodynamik</li> <li>- Kreisprozesse</li> <li>- Wärme- und Stoffübertragung</li> <li>- Mischphasenthermodynamik</li> <li>- Destillation / Rektifikation / Gaswäsche</li> <li>- Extraktion</li> <li>- Chem. Reaktionen</li> <li>- Thermodynamische Simulation</li> </ul>

Tabelle 4 Kompetenzanforderungen Prozesstechnik

### § 3 Prüfungsberechtigte

An der Eignungsprüfung können Personen gemäß § 1 Abs. 2 der Regelungen über den Zugang zu den Masterstudiengängen Elektrotechnik und Prozesstechnik teilnehmen, sofern die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Die entsprechenden Nachweise sind entsprechend mit dem Antrag gemäß § 4 einzureichen.

### § 4 Zulassung zur Eignungsprüfung, Fristen

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag (Formblatt). Über die Zulassung zur Eignungsprüfung wird auf Basis des eingereichten Portfolios nach Absatz 2 entschieden. Die Anmeldefrist zur Überprüfung der Zulassung zur Eignungsprüfung endet am 15. Mai eines Jahres.

(2) Dem Antrag auf Eignungsprüfung ist ein Portfolio beizufügen, das die einschlägige Berufstätigkeit zum Studium in einem der Studiengänge Prozesstechnik oder Elektrotechnik belegen soll. Dieses Portfolio muss folgende Unterlagen enthalten:

1. Tabellarischer Lebenslauf
2. Projekte / Aufgabenbereiche während der beruflichen Tätigkeit
3. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse
4. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden
5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. entsprechend § 3 keine Prüfungsberechtigung besteht,
2. die Unterlagen nach Absatz 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,

3. die Berufstätigkeit nach § 4 Abs. 4 dieser Fachprüfungsordnung nicht oder nicht umfänglich einschlägig für den gewählten Studiengang ist.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Mit der Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt eine Einladung zur Prüfung.
- (5) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:
1. Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme in einen der beiden Studiengänge (Elektrotechnik oder Prozesstechnik) berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden drei Bewerbungszyklen.
  2. Bewerber bzw. Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden.
  3. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die erforderliche Punktzahl nicht erreicht haben, erhalten im Hinblick auf einen erneuten Versuch eine Beratung.
  4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Ordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.
  5. Über die bestandene Eignungsprüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.

### **§ 5 Eignungsprüfungskommission und Prüfende**

(1) Die Eignungsprüfungskommission wird in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat Angewandte Ingenieurwissenschaften durch den Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge des Fachbereichs eingesetzt.

(2) Eine Eignungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüfenden, die den Anforderungen gemäß § 24 HochSchG entsprechen. Prüfende können Professorinnen oder Professoren des Fachbereiches Angewandte Ingenieurwissenschaften sein.

### **§ 6 Versäumnisse, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Für Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung und Ordnungsverstöße gelten die Regelungen der allgemeinen Masterprüfungsordnung (AMPO) der Hochschule Kaiserslautern entsprechend.

**Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge  
Architektur und Innenarchitektur  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 28.06.2023**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 und § 66 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 03.05.2023 die folgende Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Architektur und Innenarchitektur beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 24.05.2023 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 30.05.2023 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Semesterablaufplan, Anerkennung
- § 9 Gestalterisches Entwurfsprojekt
- § 10 Praktische Studienphase
- § 11 Rücktritt von Prüfungen
- § 12 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

**Anlagen:**

- Anlage 1 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Architektur
- Anlage 2 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Innenarchitektur
- Anlage 3 Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur
- Anlage 4 Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur

**§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Bachelorstudiengängen Architektur und Innenarchitektur. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

## **§ 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad**

(1) Die Bachelorstudiengänge sind grundständige, wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen. Mit dem Abschluss des Studiums werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, die Zusammenhänge des jeweiligen Faches (Architektur oder Innenarchitektur) zu überblicken. Sie erlangen die Fähigkeit, die notwendigen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-methodischen Grundkenntnisse im entsprechenden Berufsfeld anzuwenden. Über die Zulassung zur Architektenkammer entscheiden die Kammern der Länder in ihrem eigenen Regelwerk.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in den Bachelorstudiengängen wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

## **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots**

(1) Das Studium kann regulär immer nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann hierzu abweichende Regelungen beschließen.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 204 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in den Anlagen 1 und 2 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig.

## **§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen**

(1) Für die Zulassung zum Studium in den Bachelorstudiengängen Architektur und Innenarchitektur ist das Bestehen einer Eignungsprüfung erforderlich. Das Verfahren und die Voraussetzungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur sind in Anlage 3, für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur in Anlage 4 dieser Fachprüfungsordnung geregelt.

(2) Zu den besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge gehört ein Vorpraktikum entsprechend den Vorgaben der Anlage 5, welches bis spätestens zum Tag vor Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters erbracht werden muss. Die Zulassung zu Prüfungen des vierten oder eines höheren Fachsemesters ohne Nachweis des Vorpraktikums ist nicht möglich. Einzelheiten zu Dauer, Inhalten, Durchführung und Dokumentation des Vorpraktikums werden durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt und auf den Webseiten des Fachbereichs veröffentlicht.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen**

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in Anlage 1 und 2 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.

(2) Zur Praktischen Studienphase wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 100 ECTS-Punkte erbracht hat.

(3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die Praktische Studienphase erfolgreich abgeleistet hat sowie Leistungen im Umfang von mindestens 172 ECTS erbracht hat.

(4) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen sowie Teilleistungen von Gestalterischen Entwurfsprojekten der ersten vier Fachsemester, mit Ausnahme der Prüfungen oder Teilleistungen der Wahlpflichtmodule, in dem Fachsemester anzumelden, in dem diese gemäß Anlage 1 oder 2 dieser Fachprüfungsordnung vorgesehen sind. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit sind spätestens im zehnten Fachsemester erstmals anzumelden. Die Prüfungs- und Studienleistungen sowie Teilleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

## **§ 7 Wahlpflichtmodule**

(1) Die Studierenden erbringen Wahlpflichtmodule (Fachgruppe Wahl) im Umfang von insgesamt 6 ECTS entsprechend der Anlagen 1 und 2.

(2) Der Fachbereichsrat bietet für die beiden Bachelorstudiengänge einen Katalog von möglichen Wahlpflichtmodulen jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Freie Wahlfächer können auf Beschluss der Studiengangsleitung angeboten werden. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtmodul zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben. Werden Wahlpflichtmodule, in denen Studierende eine Prüfung nicht bestanden haben, nicht mehr angeboten, muss ein anderes Wahlpflichtmodul gewählt werden; bisherige Fehlversuche werden dabei nicht angerechnet.

(3) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums können Wahlpflichtmodule gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

## **§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Semesterablaufplan, Anerkennung**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, lernbegleitende Maßnahmen sowie sonstige Nachweise sind in der für den Bachelorstudiengang Architektur in Anlage 1 und für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur in Anlage 2 als solche gekennzeichnet; die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen sowie das in § 9 geregelte gestalterische Entwurfsprojekt. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Übungen, Praktika, Entwürfe, Stegreifentwürfe, Mappen, Zeichnungen, Exkursionen oder experimentellen Arbeiten zu erbringen sein.

(2) Die Bearbeitungszeit von Haus- und Projektarbeiten beträgt in der Regel 12, höchstens 16 Wochen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin verlängern, die Abgabefrist muss jedoch im jeweiligen Semester liegen. Anmelde- und

Abgabezeitpunkt werden mit dem Prüfungsplan veröffentlicht. Dieser Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben. Haus- und Projektarbeiten können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(3) Die für Prüfungen eines Semesters erforderlichen Festlegungen und Angaben werden in einem Semesterablaufplan geregelt. Der Semesterablaufplan wird vom Prüfungsausschuss genehmigt und in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Im Semesterablaufplan wird auch der Tag der Themenvorstellung ausgewiesen, an dem die Themen und Aufgabenstellungen für die Prüfungen des Semesters vorgestellt werden. Die Aufgabenstellungen legen die Leistungsanforderungen einschließlich der Abgabefristen für die jeweilige Prüfung verbindlich fest und stellen die notwendige Information für die Studierenden für die Prüfungsanmeldung dar.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt gemäß § 3 Abs. 5 ABPO den Prüfungsplan für ein Semester und gibt diesen bekannt.

(5) Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen zu bewerten, mit Ausnahme der Bachelorarbeit (§ 11 Abs. 8 ABPO) und Prüfungen, die gemäß oder entsprechend § 7 Abs. 5 ABPO im direkten Anschluss einer Prüfung zu bewerten sind.

(5) Anerkennungen, bei denen Abstimmungsbedarf mitbesteht, werden in der Regel in den ersten beiden Vorlesungswochen geklärt, um die Einhaltung der Anmeldefristen zu ermöglichen. Der Prüfungsausschuss kann bei der Anerkennung von Noten für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, die Verwendung von Umrechnungstabellen beschließen; in Zweifelsfällen findet die modifizierte Bayerische Formel Anwendung.

## **§ 9 Gestalterisches Entwurfsprojekt**

(1) Ein gestalterisches Entwurfsprojekt (P\_E) ist eine künstlerisch-konstruktive Arbeit, die iterativ eine oder mehrere inhaltlich miteinander verzahnte Aufgabenstellungen unterschiedlicher Themengebiete in Form von maximal fünf Teilleistungen enthalten können, die sich in ihrer Wechselwirkung auf den Entwurfsprozess auswirken. Hierbei können je nach Aufgabenstellung gestalterisch-künstlerische, technisch-konstruktive oder theoretisch-geschichtliche Aspekte eingebunden beziehungsweise fokussiert werden. Die Aufgabenstellungen können von den Studierenden eigenständig oder unter Anleitung lehrveranstaltungsbegleitend durchgeführt werden. Die Projektprozesse und -ergebnisse müssen fachgerecht dargestellt und mündlich präsentiert werden; dies kann auch in einer übergreifenden Präsentation erfolgen.

(2) Die geforderten Teilleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Mögliche Formen der fachgerechten Darstellung der Teilleistungen bei P\_E können Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Zeichnungen, Modelle, Stegreifentwürfe, Zwischenergebnisse, Planungsschritte, verworfene und abgeschlossene Ergebnisse, Text- und Bildmaterial, Fotografien, Raumpläne, Animationen, digitale Darstellungen, Diagramme, Plandokumente in gedruckter und digitaler Form, analoge und digitale räumliche Modelle, Moodboards und Materialkollagen sein. Die Verwendung anderer Prüfungsformen ist ausgeschlossen.

(3) Die Formen der Teilleistungen, deren Bearbeitungszeiten und ihre Abgabefristen werden im Semesterablaufplan und im Prüfungsplan verbindlich festgelegt. Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Teilleistungen ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entspricht den ausgewiesenen ECTS-Punkten. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

(4) Die Note des gestalterischen Entwurfsprojektergibt ergibt sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Teilleistungen gemäß Anlage 1 oder 2 entsprechend einer Modulnote gemäß § 13 Abs. 4 ABPO. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist diese einzeln wiederholbar.

## **§ 10 Praktische Studienphase**

(1) Die praktische Studienphase besteht aus Studienleistungen in Form eines Praktikums in einem Unternehmen mit einem anschließenden schriftlichen Bericht und einer fachbereichsöffentlichen

Vorstellung (Praxiskolloquium). Sie ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 erfüllt sind. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person anzugeben.

(2) Die Praktische Studienphase findet im Bachelorstudiengang Architektur in der Regel im 5. Fachsemester, im Bachelorstudiengang Innenarchitektur 6. Fachsemester statt. Das Praktikum hat dabei eine Dauer von insgesamt 20 Wochen ohne Urlaub und Fehlzeiten und ist gegenüber der betreuenden, prüfenden Person nachzuweisen.

(3) Der schriftliche Bericht ist entsprechen der im Semesterablaufplan geregelten Frist anzufertigen, ansonsten muss die praktische Studienphase vollständig wiederholt werden. In einer gemeinsamen Veranstaltung mit anderen Studierenden nach einer praktischen Studienphase halten die Studierenden eine in der Regel 10-minütige Praxiskolloquium über ihr Praktikum.

(4) Einzelheiten zur praktischen Studienphase werden durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt und auf den Webseiten des Fachbereichs veröffentlicht. Über die Anerkennung von Praxisprojekten an in- oder ausländischen Hochschulen oder andere Praxisphasen in Unternehmen oder Einrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 11 Rücktritt von Prüfungen**

Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angaben von Gründen bis zu 3 Werktage vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen.

### **§ 12 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit**

(1) Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit umfasst eine Entwurfsarbeit oder eine andere kreative Leistung, die einem Entwurf gleichsteht. Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt ab dem Ende der Anmeldefrist 12 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Form abzugeben. Der Ort der Abgabe wird bei der Herausgabe festgelegt. Das Prüfungsamt ist über die fristgerechte Abgabe zu informieren.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem 15-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von 10 Minuten statt. Das Kolloquium findet hochschulöffentlich statt.

### **§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in den Anlagen oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

### **§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 in die Bachelorstudiengänge Architektur und Innenarchitektur einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 14.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 37/2017 vom 31. Juli 2017, S.10), zuletzt geändert mit Ordnung vom 10.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.10) und die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern (Hochschulanzeiger Nr. 37/2017 vom 31. Juli 2017, S.15), zuletzt geändert mit Ordnung vom 10.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.18) treten mit dem Ende des Wintersemesters 2027/2028 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnungen ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach einer der Fachprüfungsordnungen gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2027/2028 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Fortsetzung des Studiums im Sommersemester 2028 ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich, sofern nur noch das Modul „Bachelorarbeit“ oder „Bachelorthesis“ zu erbringen ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in der für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Kaiserslautern, den 28.06.2023

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Render  
Dekan des Fachbereichs  
Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern

## Anlage 1 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Architektur

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk. Ggf. Angabe alternativer Formen
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	
<b>Bachelor Architektur</b>									
<b>1. Fachsemester beginnend</b>									
<b>Fachgruppe 1 PROJEKT</b>									
Gestalterisches Projekt 1	1	8	8	-	Gestalterischer Entwurf 1	PL	P_E	4	
					Grundlagen des Entwurfens 1			4	
<b>Fachgruppe 2 KONSTRUKTION</b>									
Konstruktion + Technik 1	1	10	10	-	Baukonstruktion 1	SL	P_E	8	
					Technischer Ausbau 1			2	
Tragwerksplanung 1+2	1	2	4		-	-	-	-	
	2	2			Tragwerksplanung 1+2	PL	K	4	
<b>Fachgruppe 3 GESTALTUNG</b>									
Darstellen und Gestalten	1	6	12	-	Darstellen + Gestalten 1	PL	P_E	4	
					Computergestützte Gestaltungsmethoden 1			2	
	2	6			Darstellen + Gestalten 2			4	
					Computergestützte Gestaltungsmethoden 2			2	
<b>Fachgruppe 4 THEORIE</b>									
Gebäudelehre	1	2	6	-	Gebäudelehre 1+2+3	PL	AS	6	
	2	2							
	3	2							
Bau- und Kunstgeschichte	1	2	6	-	Bau- und Kunstgeschichte 1+2+3	PL	AS	6	
	2	2							
	3	2							
<b>2. Fachsemester beginnend</b>									
<b>Fachgruppe 1 PROJEKT</b>									
Gestalterisches Projekt 2	2	8	8	-	Gestalterischer Entwurf 2	PL	P_E	4	
					Grundlagen des Entwurfens 2			4	
<b>Fachgruppe 2 KONSTRUKTION</b>									
Konstruktion + Technik 2	2	10	10	-	Baukonstruktion 2	PL	P_E	6	
					Tragwerksplanung Übung			2	
					Technischer Ausbau 2			2	
Materialtechnologie	2	2	6	-	Baustoffe	PL	P_E	2	
	3	4			Praktische Bauphysik			2	
					Bauphysik Übung			2	
<b>3. Fachsemester beginnend</b>									
<b>Fachgruppe 1 PROJEKT</b>									
Konstruktives Projekt	3	6	6	-	Konstruktiver Entwurf	PL	P_E	6	
Städtebauliches Projekt	3	4	14	-	Städtebau + Freiraum 1	PL	P_E	4	
	4	10			Städtebaulicher Entwurf			8	
					Städtebau + Freiraum 2			2	
<b>Fachgruppe 2 KONSTRUKTION</b>									
Konstruktion 3+4	3	6	14	-	Baukonstruktion 3	PL	P_E	6	
	4	8			Baukonstruktion 4			8	
Tragwerksplanung 3+4	3	2	4		-	-	-	-	
	4	2		AT*	Tragwerksplanung 3+4	PL	P_E	4	
<b>Fachgruppe 4 THEORIE</b>									
Englisch Fachsprache	3	2	2	-	Englisch Fachsprache	SL		2	Belegbar FS 1-7
<b>Fachgruppe 5 WAHL</b>									

Wahlfach 1	3	2	2	-	Wahlfach 1	SL	***	2	Belegbar FS 1-7
4. Fachsemester beginnend									
Fachgruppe 2 KONSTRUKTION									
Technik 3	4	4	4	-	Technischer Ausbau 3	PL	P_E	4	
Fachgruppe 4 THEORIE									
Baumanagement + Baurecht 1	4	6	6	-	Baumanagement 1	PL	P_E	4	
					Baurecht 1	PL	K	2	
5. Fachsemester beginnend									
Fachgruppe 1 PROJEKT									
Praktische Studienphase	5	16	16	-	Praktische Studienphase	SL		16	
Stegreifentwerfen	5	5	5	-	Stegreifentwerfen	PL	P_E	5	ab dem 3. FS flexibel belegbar
Fachgruppe 4 THEORIE									
Praxis + Theorie	5	5	5	-	Praxiskolloquium	SL		2	
					Fachexkursion	SL		3	Belegbar FS 1-7
Fachgruppe 5 WAHL									
Wahlfach 2	5	2	2	-	Wahlfach 2	PL	* **	2	Belegbar FS 1-7
6. Fachsemester beginnend									
Fachgruppe 1 PROJEKT									
Vertiefungsprojekt	6	16	16	-	Vertiefter Entwurf: VEN 1 Gebäudeentwurf VEN 2 Städtebauentwurf VEN 3 Ökologie und Ökonomie	PL	P_E	12	Wahl zwischen: VEN 1 oder VEN 2 oder VEN 3, mit dem entsprechenden TWF 1/2/3 und KEK 1/2/3
					TWF 1/2/3 Thematisches Wahlfach			2	
					KEK 1/2/3 Konzeption Energie und Komfort			2	
Fachgruppe 2 KONSTRUKTION									
Konstruktives Entwerfen 1	6	8	8	-	Baukonstruktion 5	PL	P_E	8	
Fachgruppe 4 THEORIE									
Baumanagement + Baurecht 2+3	6	4	10		Baumanagement 2	PL	P_E	2	
					Baurecht 2	PL	K	2	
	7	4			Baumanagement 3	PL	K	2	
				Baurecht 3	PL	K	2		
Fachgruppe 5 WAHL									
Wahlfach 3	6	2	2	-	Wahlfach 3	PL	* **	2	Belegbar FS 1-7
7. Fachsemester beginnend									
Fachgruppe 1 PROJEKT									
Bachelorprojekt	7	18	18	-	Bachelorabschlussarbeit	PL	BA	12	
					Kolloquium zur Bachelorabschlussarbeit	PL	KO	2	
					Konzeption Nachhaltigkeit	SL		2	
					Bachelorseminar	SL		2	
Fachgruppe 2 KONSTRUKTION									
Konstruktives Entwerfen 2	7	8	8	-	Baukonstruktion 6	PL	P_E	8	

#### Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AS	Assignment
AT	Aktive Teilnahme
AT*	Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
BA	Bachelorarbeit

CP =	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
MP	Mündliche Prüfung
P_E	Gestalterisches Entwurfsprojekt
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag
*	Prüfungsform für Wahlfächer ist in der Regel eine HA oder eine MP. Sie wird mit dem Prüfungsplan veröffentlicht. Abweichende Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
**	je nach Semesterangebot kann ein Wahlfach mit 4 CP gewählt werden, statt 2 x 2 CP
***	Freies Wahlfach: Es ist eine freie Wahl aus dem Wahlpflichtkatalog des Fachbereichs oder aus dem Angebot aller Fachbereiche der Hochschule möglich, sofern die Teilnahme gestattet wird.

## Anlage 2 Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Innenarchitektur

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
<b>FACHSEMESTER 1 beginnend</b>									
<i>Fachgruppe 1: PROJEKT</i>									
Gestalterisches Projekt 1	1	8	8	-	Gestalterischer Entwurf 1	PL	P_E	4	
					Grundlagen des Entwerfens 1			4	
Stegreifentwerfen	1	5	5	-	Stegreifentwerfen	PL	P_E	5	Belegbar FS 1-7
<i>Fachgruppe 2: KONSTRUKTION</i>									
Konstruktion, Material und Tragwerk	1	6	10	-	Materialtechnologie	PL	P_E	2	
					Baukonstruktion + Tragwerkslehre 1			4	
	2	4	Baukonstruktion + Tragwerkslehre 2	4					
<i>Fachgruppe 3: GESTALTUNG</i>									
Bildende Kunst, Zeichnen, Körper und Raum	1	2,5	5	-	Bildende Kunst, Zeichnung und Raum	PL	AS	5	
	2	2,5			Bildende Kunst, Zeichnung und Akt				
Darstellung und Gestaltung	1	6	12	-	Darstellen und Gestalten 1	PL	P_E	4	
					Darstellen und Gestalten 2			4	
	2	6			Computergestützte Gestaltungsmethoden 1			2	
					Computergestützte Gestaltungsmethoden 2			2	
<i>Fachgruppe 4: THEORIE</i>									
Bau- und Kunstgeschichte	1	2	6	-	Bau- und Kunstgeschichte 1+2+3	PL	AS	6	
	2	2							
	3	2							
Kunst- und Kulturgeschichte	1	2,5	5	-	Kunst- und Kulturgeschichte 1+2	PL	AS	5	
	2	2,5							
<b>FACHSEMESTER 2 beginnend</b>									
<i>Fachgruppe 1: PROJEKT</i>									
Gestalterisches Projekt 2	2	12	12	-	Gestalterischer Entwurf 2	PL	P_E	4	
					Grundlagen des Entwerfens 2			4	
					Farbenlehre			2	
					Gebäudelehre			2	
<b>FACHSEMESTER 3 beginnend</b>									
<i>Fachgruppe 1: PROJEKT</i>									
Konstruktives Entwurfsprojekt	3	15	15	-	Konstruktiver Entwurf	PL	P_E	5	
					Baukonstruktion 3			4	
					Innenausbau 1			4	
					Bauphysik			2	
Projekt Möbel	3	7	11	-	Möbelentwurf 1	PL	P_E	5	
					Kulturgeschichte des Möbels			2	
	4	4			Möbelentwurf 2			4	
<i>Fachgruppe 2: KONSTRUKTION</i>									
Grundlagen des Lichts	3	2,5	5	-	Grundlagen der Lichttechnik	PL	P_E	2,5	
					Grundlagen der Lichtplanung			2,5	
	4	2,5							
<i>Fachgruppe 3: GESTALTUNG</i>									
Bildende Kunst, Plastik, Körper und Raum	3	2,5	5	-	Bildende Kunst, Plastik und Akt	PL	AS	5	

	4	2,5			Künstlerisches Projekt Raum				
<b>FACHSEMESTER 4 beginnend</b>									
<i>Fachgruppe 1: PROJEKT</i>									
Entwurf 1 + Licht	4	8	12	-	Großer Entwurf 1	PL	P_E	8	
					Architektur Lichtplanung			4	
	5	4							
Szenisches Gestalten	4	5	5	-	Szenisches Gestalten	PL	P_E	5	
<i>Fachgruppe 2: KONSTRUKTION</i>									
Innenausbau	4	4	10	-	Innenausbau 2	PL	P_E	4	
					Innenausbau 3			4	
	5	6			Technischer Ausbau			2	
<i>Fachgruppe 4: THEORIE</i>									
Management und Recht	4	2	8	-	Baurecht 1	PL	KL	2	
		2			Baurecht 2			2	
		2			Baumanagement 1			2	
	5	2	Baumanagement 2	2					
<b>FACHSEMESTER 5 beginnend</b>									
<i>Fachgruppe 1: PROJEKT</i>									
Entwurf 2 + Material	5	12	12	-	Großer Entwurf 2	PL	P_E	8	
					Materialien der Raumgestaltung			4	
Englisch Fachsprache	5	2	2	-	Englisch Fachsprache	SL		2	Belegbar FS 1-7
Theorie und Geschichte der Architektur und des Designs	5	2	2	-	Theorie und Geschichte der Architektur und des Designs	PL	HA/KL	2	
<b>FACHSEMESTER 6 beginnend</b>									
<i>Fachgruppe 1: PROJEKT</i>									
Praxis Projekt	6	20	20	-	Praktische Studienphase	SL		18	
					Praxiskolloquium	SL		2	
Bachelorthesis	6	2	19	-	Bachelorseminar	SL		2	
		7			12	Bachelor Abschlussarbeit	PL	BA	
		3			Kolloquium zur Bachelor Abschlussarbeit	PL	KO	3	
		2			Werkmappe	SL		2	
<i>Fachgruppe 4: THEORIE</i>									
Praxistransfer	6	5	5	-	Werkvorträge	SL		2	
					Fachexkursion	SL		3	
<i>Fachgruppe 5: WAHL</i>									
Wahlfach 1	6	2	2	-	Wahlfach 1	PL	HA/KL	2	Belegbar FS 1-7
Wahlfach 2*	6	2	2	-	Wahlfach 2	SL	HA/KL	2	Belegbar FS 1-7
<b>FACHSEMESTER 7 beginnend</b>									
<i>Fachgruppe 1: PROJEKT</i>									
Produkt Objekt Prozess	7	10	10	-	Produkt Objekt Prozess	PL	P_E	10	
<i>Fachgruppe 5: WAHL</i>									
Studium Generale	7	2	2	-	Studium Generale	PL	HA/KL	2	Belegbar FS 1-7
<b>Gesamt CP</b>								<b>210</b>	

#### Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
AS	Assignment
BA	Bachelorarbeit
CP	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
HA	Hausarbeit
KL	Klausur
KO	Kolloquium über die Bachelorarbeit
MP	Mündliche Prüfung
P_E	Gestalterisches Entwurfsprojekt
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung

- Kein Eintrag
- \* Freies Wahlfach: Es ist eine freie Wahl aus dem Wahlpflichtkatalog des Fachbereichs oder aus dem Angebot aller Fachbereiche der Hochschule möglich, sofern die Teilnahme gestattet wird.

## **Anlage 3 Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Eignungsprüfungskommission
- § 6 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 7 Eignungsprüfung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Täuschungshandlungen
- § 10 Wiederholungsprüfung
- § 11 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Architektur ist entsprechend dieser Fachprüfungsordnung unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen das Bestehen einer Eignungsprüfung erforderlich.

### **§ 2 Zweck der Eignungsprüfung**

Das Studium der Architektur erfordert eine besondere Kombination unterschiedlicher Fähigkeiten wie Kreativität in Idee und Umsetzung, räumlichem Darstellungsvermögen und konzeptionellem Denken. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerbenden die für den angestrebten Studiengang notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen, so dass ein erfolgreicher Studienverlauf erwartet werden kann. Diese Fähigkeiten werden in der Eignungsprüfung durch die Bewertung der Aspekte Kreativität, künstlerischem und handwerklichem Geschick, räumlichem Darstellungsvermögen und konzeptionellem Denken abgeprüft.

### **§ 3 Gliederung der Eignungsprüfung**

Die Bewerbenden haben im Rahmen von einem Portfolio (§ 4 Abs. 2) die persönliche Eignung darzustellen.

### **§ 4 Antragsverfahren**

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss jeweils bis zum 1. Juni eines Jahres im Fachbereich Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Die Bewerbenden haben ihrem Antrag ein digitales Portfolio in Form einer PDF-Datei beizufügen. Das Portfolio umfasst sechs Seiten mit folgendem Inhalt:

1. Angabe von gegebenenfalls vorliegender studiengangsspezifischer Ausbildungen und Praktika (1 Seite | ohne Nachweis)
2. Fünf Arbeitsproben (5 Seiten | A4) zu den zu bewertenden Aspekten: Kreativität, künstlerische und handwerkliche Befähigung, räumliches Darstellungsvermögen und konzeptionelles Denken

### **§ 5 Eignungsprüfungskommission**

(1) Die Eignungsprüfungskommission besteht aus zwei Prüfenden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Eignungsprüfungskommission werden vom Fachbereichsrat eingesetzt. Zu Prüfenden können nur Personen eingesetzt werden, die gemäß § 4 ABPO (Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern) Prüfende sein können. Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission wählen unter den Professorinnen oder Professoren oder Lehrbeauftragten eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Die Eignungsprüfungskommission nimmt die Bewertung nach vollständiger Kenntnisnahme der eingereichten Portfolios gemäß § 4 Abs. 2 vor und stellt das Ergebnis fest. Können sich die Prüfenden nicht auf eine Punktzahl für ein Portfolio einigen, wird das arithmetische Mittel ermittelt.

### **§ 6 Zulassung zur Eignungsprüfung**

Zur Eignungsprüfung sind die Bewerber nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 zuzulassen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 10 nicht mehr zulässig ist.

### **§ 7 Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung wird durch das Erreichen von mindestens sechs Punkten in der Bewertung des Portfolios (§ 4 Abs. 2) bestanden. Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn das Portfolio mit weniger als sechs Punkten bewertet wurde.

(2) Die maximale Punktevergabe für die Inhalte des Portfolios ergibt sich aus den folgenden Bereichen:

- |                               |            |
|-------------------------------|------------|
| 1. Ausbildung und Praktika    | - 2 Punkte |
| 2. Befähigung (Arbeitsproben) | - 7 Punkte |

(3) Die Eignung der Bewerbenden zum Studium der Architektur wird von der Eignungsprüfungskommission durch eine Bewertung mittels Vergabe von Punkten für die in Absatz 2 definierten Bereiche ermittelt. Für das Vorliegen studiengangspezifischer Ausbildungen oder Praktika kann jeweils ein Punkt vergeben werden. Die Punkte für die Arbeitsproben nach Absatz 2 Nummer 2 werden unter Berücksichtigung der Aspekte Kreativität, künstlerische und handwerkliche Befähigung, räumliches Darstellungsvermögen und konzeptionelles Denken wie folgt vergeben:

- |                                               |            |
|-----------------------------------------------|------------|
| 1. Kreativität                                | - 2 Punkte |
| 2. Künstlerische und handwerkliche Befähigung | - 3 Punkte |
| 3. Räumliches Darstellungsvermögen            | - 1 Punkt  |
| 4. Konzeptionelles Denken                     | - 1 Punkt  |

Eine Vergabe von halben Punkten ist möglich. Die erreichten Punkte werden für die Ermittlung des Gesamtergebnisses addiert, eine Rundung auf eine volle Punktzahl erfolgt nicht.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission gibt den Bewerbenden nach dem Verfahren das Gesamtergebnis bekannt. Liegt eine Eignung aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung vor, erhalten die Bewerbenden hierüber eine Bescheinigung. Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies den betreffenden Bewerbenden schriftlich mitgeteilt; diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag sind einer oder einem Bewerbenden die erzielten Punkte für die einzelnen Bereiche nach Absatz 2 bekannt zu geben.

(5) Die Belange von Bewerbenden mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

### **§ 8 Niederschrift**

Über die Bewertungen der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die folgende Angaben aufzunehmen sind:

1. Namen der Mitglieder der Eignungsprüfungskommission, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben
2. Namen der Bewerbenden
3. Erzielte Punkte in den einzelnen Bereichen des Portfolios eines oder einer Bewerbenden
4. Erzielte Gesamtpunktzahl
5. Besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

### **§ 9 Täuschungshandlungen**

(1) Versuchen Bewerbende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die Eignungsprüfungskommission

1. sie oder ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
2. die Prüfungsleistung mit „nichtausreichend (5)“ bewerten oder
3. sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an Eignungsprüfungen der Hochschule Kaiserslautern ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist die oder der Bewerbende von der Eignungsprüfungskommission anzuhören.

### **§ 10 Wiederholungsprüfung**

Hat die oder der Bewerbende die Eignungsprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich nur einmal wiederholen; dabei ist das gesamte Portfolio zu wiederholen.

### **§ 11 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

Die oder der Bewerbende kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung bei dem Fachbereich Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern in Gegenwart einer oder eines Bediensteten Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

## **Anlage 4 Regelungen zur Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur**

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine
- § 6 Vorauswahl und Zulassung zur Prüfung
- § 7 Klausurprüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Gesamtergebnis
- § 10 Niederschrift
- § 11 Täuschungshandlung
- § 12 Unterbrechung der Prüfung
- § 13 Wiederholungsprüfung
- § 14 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 15 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Innenarchitektur ist entsprechend dieser Fachprüfungsordnung für diesen Studiengang unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen das Bestehen einer Eignungsprüfung erforderlich.

### **§ 2 Zweck der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für den angestrebten Studiengang notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzt.

### **§ 3 Gliederung der Eignungsprüfung**

Die Bewerberin oder der Bewerber hat im Rahmen von zwei Klausurprüfungen Aufgaben unter Aufsicht anzufertigen. (Klausurprüfung, §7)

### **§ 4 Antragsverfahren**

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für eine Einschreibung zum Wintersemester bis zum 1. Juni bei dem Studiengang Innenarchitektur der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

### **§ 5 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine**

(1) Der Eignungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Prüfenden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat eingesetzt. Zu Prüfenden können nur Personen eingesetzt werden, die gemäß § 4 ABPO (Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern) Prüfende sein können. Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses wählen unter den Professorinnen oder Professoren oder Lehrbeauftragten eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Zuständig für die Abnahme der Eignungsprüfung ist der Eignungsprüfungsausschuss des Studiengangs, an dem die Bewerberin oder der Bewerber das Studium aufnehmen will.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüfungstermine werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen oder den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

### **§ 6 Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 13 nicht mehr zulässig ist.

(2) Zur Eignungsprüfung ist die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 zuzulassen.

### **§7 Klausurprüfung**

(1) In den Klausurprüfungen sind von den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils eine Arbeit aus dem künstlerisch-entwurflichen und eine aus dem technisch-konstruktiven Bereich unter Aufsicht anzufertigen. Die Themen der Arbeiten werden vom Eignungsprüfungsausschuss bestimmt.

(2) Die Klausurprüfung findet an einem Tag statt. An diesem Tag dürfen zwei Arbeiten mit Gesamtdauer von höchstens sieben Zeitstunden angesetzt werden.

(3) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen oder die Bewerber über die Bestimmungen der §§ 11 und 13 zu belehren.

(4) Jede Klausurarbeit wird von zwei Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses, die der Vorsitzende bestimmt, gesondert beurteilt und gemäß § 8 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so setzt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes weiteres Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses im Rahmen der abgegebenen Bewertungen die endgültige Note für die betreffende Klausurarbeit fest.

(5) Machen Bewerberinnen oder Bewerber glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der Eignungsprüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfung in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Eignungsprüfungsausschuss kann beschließen, die Klausurprüfungen ohne die Anwesenheit der Bewerberinnen und Bewerbern an der Hochschule durchzuführen. Die Bearbeitungszeit kann auf bis zu drei Tage verlängert werden. Dies ist den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig bekannt zu geben. Die Regelungen zum Take-Home-Exam (§ 8c ABPO) gelten entsprechend.

(7) In besonders begründeten Fällen (z. B. Ausfall von Prüfenden, besondere organisatorische Hindernisse, drohende Unmöglichkeit der Prüfungsdurchführung) kann der Eignungsprüfungsausschuss beschließen, dass die Eignungsprüfung für das betreffende Semester in einer anderen Form als der vorgesehenen Klausurprüfung abgenommen wird. Dieser Beschluss ist rechtzeitig vor Durchführung der Eignungsprüfung unter Angabe der Prüfungsmodalitäten (z. B. Ablauf, Bewertungskriterien und Bewertung, Termin, Anmeldefrist, Hilfsmittel) in geeigneter Weise bekannt zu geben; es muss gewährleistet sein, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber angemessen auf die Änderung einstellen können.

### **§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1)	= eine besonders hervorragende Leistung
gut (2)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend (3)	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft (5)	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Beurteilungskriterien für die Bewertung der einzelnen Arbeiten sind insbesondere: Breite der konstruktiv-gestalterischen Begabung, Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit), Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit) der gewählten Materialien und bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Themenwahl, Konzeptionsfähigkeit (Sachgerechtigkeit, Anschaulichkeit und Informationswert) und Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

### **§ 9 Gesamtergebnis**

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird vom Eignungsprüfungsausschuss aus den Noten der Klausurarbeiten (§ 7 Abs. 4) auf eine Dezimalstelle berechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Klausurarbeiten werden gleich gewichtet.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das nach Absatz 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,
2. die Bewerberin oder der Bewerber nach § 11 von der Prüfung ausgeschlossen oder
3. die Prüfung nach § 12 Abs. 2 als abgebrochen gilt.

(3) Der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Prüfung bestanden, erhält die Bewerberin oder der Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag sind der Bewerberin oder dem Bewerber die Noten der Klausurarbeiten (§ 7 Abs. 4) bekannt zu geben.

### **§ 10 Niederschrift**

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüfer, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben
2. die Namen der Bewerberinnen oder der Bewerber
3. die Themen der Klausurarbeiten.
4. Beginn und Ende der einzelnen Klausurtermine
5. die Namen der Aufsichtsführenden bei den Klausurarbeiten
6. die Bewertung der Klausurarbeiten
7. die erzielten Gesamtergebnisse
8. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen

### **§11 Täuschungshandlungen**

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Eignungsprüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber verwarnen,
2. sie oder ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewerten oder
4. sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 ist die Bewerberin oder der Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss anzuhören; eine Verwarnung nach Satz 1 Nr. 1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

### **§ 12 Unterbrechung der Prüfung**

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausurprüfung nicht teilnehmen oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Der Vorsitzende prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist; die bisherigen

Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Klausurprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie ohne Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zur Klausurprüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden worden, so kann sie oder, er die Prüfung grundsätzlich nur einmal wiederholen; dabei ist die gesamte Eignungsprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

### **§ 13 Wiederholungsprüfung**

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich nur einmal wiederholen; dabei ist die gesamte Eignungsprüfung zu wiederholen.

### **§ 14 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung bei dem Fachbereich der Fachhochschule, an der sie oder er die Prüfung abgelegt hat, in Gegenwart eines Bediensteten Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

**Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge  
Architektur und Innenarchitektur  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 28.06.2023**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 03.05.2023 die folgende Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 24.05.2023 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 30.05.2023 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Semesterablaufplan, Anerkennung
- § 9 Gestalterisches Entwurfsprojekt
- § 10 Rücktritt von Prüfungen
- § 11 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Architektur
- Anlage 2 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Innenarchitektur
- Anlage 3 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Architektur
- Anlage 4 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Innenarchitektur

**§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Masterstudiengängen Architektur und Innenarchitektur. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

## **§ 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad**

- (1) Die Masterstudiengänge sind anwendungsorientierte, wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in den Masterstudiengängen Architektur und Innenarchitektur wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

## **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots**

- (1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 86 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 15 Abs. 1 erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in Anlage 1 und 2 verzeichnet.
- (4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen**

Der Zugang zum Studium im Masterstudiengang Architektur erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Architektur“ in Anlage 3. Zum Studium im Masterstudiengang Innenarchitektur erfolgt der Zugang auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Innenarchitektur“ in Anlage 4.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
4. drei Professorinnen oder Professoren,
  5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
  6. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 kein Gebrauch gemacht wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen**

- (1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in Anlage 1 und 2 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.
- (2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 55 ECTS-Punkte erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen eine Zulassung unter Vorbehalt genehmigen.
- (3) Studierende haben sich zur Masterarbeit und zum Kolloquium über die Masterarbeit spätestens im 5. Fachsemester erstmals anzumelden. Diese Prüfungsleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

## **§ 7 Wahlpflichtmodule**

(1) Die Studierenden erbringen Wahlpflichtmodule (Fachgruppe Wahl) im Umfang von insgesamt 4 ECTS entsprechend der Anlagen 1 und 2.

(2) Der Fachbereichsrat bietet für die beiden Masterstudiengänge einen Katalog von möglichen Wahlpflichtmodulen jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Freie Wahlfächer können auf Beschluss der Studiengangsleitung angeboten werden. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtmodul zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben. Werden Wahlpflichtmodule, in denen Studierende eine Prüfung nicht bestanden haben, nicht mehr angeboten, muss ein anderes Wahlpflichtmodul gewählt werden; bisherige Fehlversuche werden dabei nicht angerechnet.

(3) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums können Wahlpflichtmodule gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Module dürfen nicht zugleich im Bachelor- und im Masterstudiengang eingebracht oder belegt werden.

## **§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Semesterablaufplan, Anerkennung**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, lernbegleitende Maßnahmen sowie sonstige Nachweise sind in der für den Masterstudiengang Architektur in Anlage 1 und für den Masterstudiengang Innenarchitektur in Anlage 2 als solche gekennzeichnet; die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen sowie das in § 10 geregelte gestalterische Entwurfsprojekt. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Übungen, Praktika, Entwürfe, Stegreifentwürfe, Mappen, Zeichnungen, Exkursionen oder experimentellen Arbeiten zu erbringen sein.

(2) Die Bearbeitungszeit von Haus- und Projektarbeiten beträgt in der Regel 12, höchstens 16 Wochen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin verlängern, die Abgabefrist muss jedoch im jeweiligen Semester liegen. Anmelde- und Abgabezeitpunkt werden mit dem Prüfungsplan veröffentlicht. Dieser Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben. Haus- und Projektarbeiten können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(3) Die für Prüfungen eines Semesters erforderlichen Festlegungen und Angaben werden in einem Semesterablaufplan geregelt. Der Semesterablaufplan wird vom Prüfungsausschuss genehmigt und in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Im Semesterablaufplan wird auch der Tag der Themenvorstellung ausgewiesen, an dem die Themen und Aufgabenstellungen für die Prüfungen des Semesters vorgestellt werden. Die Aufgabenstellungen legen die Leistungsanforderungen einschließlich der Abgabefristen für die jeweilige Prüfung verbindlich fest und stellen die notwendige Information für die Studierenden für die Prüfungsanmeldung dar.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt gemäß § 3 Abs. 5 ABPO den Prüfungsplan für ein Semester und gibt diesen bekannt.

(5) Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen zu bewerten, mit Ausnahme der Masterarbeit (§ 11 Abs. 8 ABPO) und Prüfungen, die gemäß oder entsprechend § 7 Abs. 5 ABPO im direkten Anschluss einer Prüfung zu bewerten sind.

(5) Anerkennungen, bei denen Abstimmungsbedarf mitbesteht, werden in der Regel in den ersten beiden Vorlesungswochen geklärt, um die Einhaltung der Anmeldefristen zu ermöglichen. Der Prüfungsausschuss kann bei der Anerkennung von Noten für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, die Verwendung von Umrechnungstabellen beschließen; in Zweifelsfällen findet die modifizierte Bayerische Formel Anwendung.

### **§ 9 Gestalterisches Entwurfsprojekt**

(1) Ein gestalterisches Entwurfsprojekt (P\_E) ist eine künstlerisch-konstruktive Arbeit, die iterativ eine oder mehrere inhaltlich miteinander verzahnte Aufgabenstellungen unterschiedlicher Themengebiete in Form von maximal fünf Teilleistungen enthalten können, die sich in ihrer Wechselwirkung auf den Entwurfsprozess auswirken. Hierbei können je nach Aufgabenstellung gestalterisch-künstlerische, technisch-konstruktive oder theoretisch-geschichtliche Aspekte eingebunden beziehungsweise fokussiert werden. Die Aufgabenstellungen können von den Studierenden eigenständig oder unter Anleitung Lehrveranstaltungsbegleitend durchgeführt werden. Die Projektprozesse und -ergebnisse müssen fachgerecht dargestellt und mündlich präsentiert werden; dies kann auch in einer übergreifenden Präsentation erfolgen.

(2) Die geforderten Teilleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Mögliche Formen der fachgerechten Darstellung der Teilleistungen bei P\_E können Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Zeichnungen, Modelle, Stegreifentwürfe, Zwischenergebnisse, Planungsschritte, verworfene und abgeschlossene Ergebnisse, Text- und Bildmaterial, Fotografien, Raumpläne, Animationen, digitale Darstellungen, Diagramme, Plandokumente in gedruckter und digitaler Form, analoge und digitale räumliche Modelle, Moodboards und Materialkollagen sein. Die Verwendung anderer Prüfungsformen ist ausgeschlossen.

(3) Die Formen der Teilleistungen, deren Bearbeitungszeiten und ihre Abgabefristen werden im Semesterablaufplan und im Prüfungsplan verbindlich festgelegt. Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Teilleistungen ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entspricht den ausgewiesenen ECTS-Punkten. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

(4) Die Note des gestalterischen Entwurfsprojektes ergibt sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Teilleistungen gemäß Anlage 1 oder 2 entsprechend einer Modulnote gemäß § 13 Abs. 4 ABPO. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist diese einzeln wiederholbar.

### **§ 10 Rücktritt von Prüfungen**

Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angaben von Gründen bis zu 3 Werktagen vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen.

### **§ 11 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit**

(1) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit umfasst eine Entwurfsarbeit oder eine andere kreative Leistung, die einem Entwurf gleichsteht. Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt ab dem Ende der Anmeldefrist 14 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Masterarbeit ist in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Form abzugeben. Der Ort der Abgabe wird bei der Herausgabe festgelegt. Das Prüfungsamt ist über die fristgerechte Abgabe zu informieren.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 15-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von 10 Minuten statt. Das Kolloquium findet hochschulöffentlich statt.

## **§ 12 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in den Anlagen oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

## **§ 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 in die Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 14.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 37/2017 vom 31. Juli 2017, S.21), zuletzt geändert mit Ordnung vom 10.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.12) und die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern (Hochschulanzeiger Nr. 37/2017 vom 31. Juli 2017, S.28), zuletzt geändert mit Ordnung vom 10.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.20) treten mit dem Ende des Sommersemester 2025 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnungen ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach den Fachprüfungsordnungen gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2025 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Fortsetzung des Studiums im Wintersemester 2025/2026 ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich, sofern nur noch das Modul „Masterarbeit“ oder „Masterthesis“ zu erbringen ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in der für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Kaiserslautern, den 28.06.2023

**Anlage 1 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Architektur**

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt		Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen	
<b>Master Architektur</b>									
<b>1. Fachsemester</b>									
<b>Fachgruppe 1 PROJEKT</b>									
Städtebauentwurf + Nachhaltigkeit	1	13	13	-	Entwurf im städtebaulichen Kontext	PL	P_E	7	
					Städtebau und Freiraumplanung			2	
					Nachhaltiger, energieeffizienter Städtebau			2	
					Darstellung und Präsentationstechnik 1			2	
<b>Fachgruppe 2 KONSTRUKTION</b>									
Konstruktion + Organisation 1	1	8	8	-	Nachhaltiges Bauen im Bestand	PL	P_E	4	
					Circular Management 1			4	
<b>Fachgruppe 4 THEORIE</b>									
Denkmalpflege + Architekturtheorie	1	5	5	-	Denkmalpflege	PL	HA	2.5	
					Architekturtheorie	PL	HA	2.5	
Englisch Fachsprache	1	2	2	-	Englisch Fachsprache	SL		2	Belegbar FS 1-3
<b>Fachgruppe 5 WAHL</b>									
Wahlfach 1	1	2	2	-	Wahlfach 1***	SL		2	Belegbar FS 1-3
<b>2. Fachsemester</b>									
<b>Fachgruppe 1 PROJEKT</b>									
Gebäudeentwurf + Nachhaltigkeit	2	15	15	-	Entwurf Vertiefung Gebäude	PL	P_E	7	
					Gebäudelehre Sonderthemen			2	
					Energieeffiziente Gebäudetechnik			2	
					Darstellung und Präsentationstechnik 2			2	
					Theoretische Vertiefung			2	
<b>Fachgruppe 2 KONSTRUKTION</b>									
Konstruktion + Organisation 2	2	8	8	-	Nachhaltige Konstruktionen	PL	P_E	4	
					Klimaanalyse & Simulation			2	
					Circular Management 2			2	
<b>Fachgruppe 4 THEORIE</b>									
Städtebautheorie + Soziologie	2	5	5	-	Theorie + Wissenschaft im Städtebau	PL	HA	2.5	
					Soziologie	PL	MP	2.5	
<b>Fachgruppe 5 WAHL</b>									
Wahlfach 2	2	2	2	-	Wahlfach 2	PL	* **	2	Belegbar FS 1-3
<b>3. Fachsemester</b>									
<b>Fachgruppe 1 PROJEKT</b>									
Masterprojekt	3	25	25	-	Masterabschlussarbeit	PL	MA	22	
					Kolloquium zur Masterarbeit	PL	KO	3	

Fachgruppe 4 THEORIE									
Theorie +	3	5	5	-	Fachexkursion	SL		3	Belegbar FS 1-3
Wissenschaft					Masterseminar	SL		2	

#### Legende

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
- CP = ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
- FS Fachsemester
- Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
- HA Hausarbeit
- KO Kolloquium über die Masterarbeit
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- P\_E Gestalterisches Entwurfsprojekt
- PL Prüfungsleistung
- SL Studienleistung
- Kein Eintrag
- \* Prüfungsform für Wahlfächer ist in der Regel eine HA oder eine MP. Sie wird mit dem Prüfungsplan veröffentlicht. Abweichende Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
- \*\* je nach Semesterangebot kann ein Wahlfach mit 4 CP gewählt werden, statt 2 x 2 CP
- \*\*\* Freies Wahlfach: Es ist eine freie Wahl aus dem Wahlpflichtkatalog des Fachbereichs oder aus dem Angebot aller Fachbereiche der Hochschule möglich, sofern die Teilnahme gestattet wird.

## Anlage 2 Module und Prüfungen im Masterstudiengang Innenarchitektur

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	
<b>FACHSEMESTER 1</b>									
<i>Fachgruppe 1: PROJEKT</i>									
Projekt Raum 1 a	1	12	12	-	Bauen im Bestand Vertiefung Licht	PL	P_E	10 2	Es ist wahlweise Projekt Raum 1 a oder 1 b zu erbringen.
Projekt Raum 1 b	1	12	12	-	Interdisziplinäres Projekt IA-VD Vertiefung projektabhängig	PL	P_E	10 2	
Projekt Möbel	1	12	12	-	Möbel + Objekte Wahrnehmungspsychologie	PL	P_E	10 2	
<i>Fachgruppe 4: THEORIE</i>									
Kultur	1	3	6	-	Kultur 1	SL		3	
	2	3			Kultur 2	SL		3	
Englisch Fachsprache	1	2	2	-	Englisch Fachsprache	SL	HA/KL	2	Belegbar FS 1-3
<i>Fachgruppe 5: WAHL</i>									
Wahlfach 1	1	2	2	-	Wahlfach 1	PL	HA/KL	2	Belegbar FS 1-3
<b>FACHSEMESTER 2</b>									
<i>Fachgruppe 1: PROJEKT</i>									
Projekt Raum 2	2	12	12	-	Experimenteller Raum Raumtheorie	PL	P_E	10 2	
Projekt Messe Szene Licht	2	10	10	-	Projekt Messe Szene Licht	PL	P_E	10	
<i>Fachgruppe 4: THEORIE</i>									
Fachexkursion	2	3	3	-	Fachexkursion	SL		3	Belegbar FS 1-3
<i>Fachgruppe 5: WAHL</i>									
Wahlfach 2 *	2	2	2	-	Wahlfach 2	SL		2	Belegbar FS 1-3
<b>FACHSEMESTER 3</b>									
<i>Fachgruppe 1: PROJEKT</i>									
Masterthesis	3	29	29	-	Master Abschlussarbeit Kolloquium zur Masterabschlussarbeit Master Seminar Werkmappe	PL PL SL SL	MA KO	22 3 2 2	
Gesamt CP								90	

### Legende

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
- CP ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
- FS Fachsemester
- Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
- HA Hausarbeit
- KL Klausur
- KO Kolloquium über die Masterarbeit
- MA Masterarbeit
- P\_E Gestalterisches Entwurfsprojekt
- PL Prüfungsleistung
- SL Studienleistung
- Kein Eintrag
- \* Freies Wahlfach: Es ist eine freie Wahl aus dem Wahlpflichtkatalog des Fachbereichs oder aus dem Angebot aller Fachbereiche der Hochschule möglich, sofern die Teilnahme gestattet wird.

### **Anlage 3 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Architektur**

- § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist
- § 3 Zulassungskommission
- § 4 Bewertungsverfahren
- § 5 Geltungsdauer
- § 6 Wiederholung des Bewertungsverfahrens

#### **§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelor- oder Diplom-Studiengangs Architektur oder eines verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule von 210 ECTS-Punkten mit einer Note von mindestens 2,6 sowie das Vorliegen der Eignung.

(2) Für den Masterstudiengang Architektur kann sich auch bewerben, wer an einer ausländischen Hochschule einen Abschluss in einem Studiengang der Architektur oder in einem verwandten Studiengang erworben hat, der gleichwertig zu den Studiengängen gemäß Absatz 1 ist. Die erforderliche Note sowie die Eignung sind ebenfalls zu erbringen. Die Zulassung unter der Auflage, für das Erreichen der Gleichwertigkeit von der Zulassungskommission festgelegte Leistungen in Höhe von 30 ECTS zu erbringen, ist möglich; § 5 Abs. 2 AMPO gilt entsprechend.

(3) Die Zulassungskommission kann Studienbewerberinnen –und Studienbewerber, die weniger als 210 ECTS-Punkte, aber mindestens 180 ECTS-Punkte in einem ersten berufsqualifizierenden und fachverwandten Hochschulabschluss nachweisen, unter Auflagen zulassen. Es gilt § 5 Abs. 2 AMPO.

(4) Ein Zugang zum Studium vor Abschluss eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 ist unter Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 2 AMPO möglich. Der Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen kann bis zu 15 ECTS-Punkte betragen. Zusätzlich dazu kann der Nachweis des Bestehens der zu dem betreffenden Studiengang gehörenden Bachelorabschlussarbeit noch ausstehen, sofern diese ordnungsgemäß angemeldet und begonnen wurde. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen berufsqualifizierenden Bachelorabschluss mit weniger als 210 ECTS gemäß Absatz 3 nachweisen, besteht die Möglichkeit gemäß Satz 1, sofern nur noch Leistungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS bis zum Bachelorabschluss fehlen.

(5) Die Eignung wird in einem Bewertungsverfahren gemäß § 4 dieser Anlage nach einem Punktesystem ermittelt. Dafür werden für die fachliche und die persönliche Eignung in den jeweiligen Bewertungskategorien Bewertungspunkte vergeben. Die fachliche Eignung ist anhand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen der Architektur zu belegen. Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Masterstudium Architektur, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung (z.B. in Form einer Mappe) des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung, gewonnene Preise, Teilnahme an Wettbewerben), der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums (z.B. in Form eines Motivationsschreibens) und der mit dem Studium angestrebten Ziele und in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.

(6) Eine Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand der eingereichten Mappe vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber, die ihre gestalterische und technische Eignung anhand der Mappe nachgewiesen haben, werden zum Auswahlgespräch eingeladen.

(7) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist**

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Architektur sind außer den in der Einschreibordnung aufgeführten, folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieser Anlage
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. in Form einer Mappe) einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildungen im Gebiet der Architektur/Innenarchitektur und eine schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Anlage
3. und ein Lichtbild neueren Datums.

(3) Die Zulassungskommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern unter Angabe einer Frist auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise verlangen, sofern die eingereichten Unterlagen für eine Bewertung nicht ausreichend sind.

### **§ 3 Zulassungskommission**

(1) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten bestellt. Ihm gehören an:

1. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Zulassungskommission prüft, ob die vorgelegten Nachweise die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 1 dieser Anlage erfüllen und nimmt die Bewertung vor.

### **§ 4 Bewertungsverfahren**

(1) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung wie folgt vergeben:

<b>Fachliche Eignung</b> gem. § 1 Abs. 5	Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses	1,0 - 1,4	3	Punkte
		1,5 - 2,1	2	Punkte
		2,2 - 2,6	1	Punkt
<b>Persönliche Eignung</b> gem. § 1 Abs. 5	Schriftliche Darstellung	0 - 3 Punkte		
	Eignungsgespräch	0 - 3 Punkte		

Es können insgesamt maximal 9 Punkte durch Summieren der drei Bewertungskategorien erreicht werden. Sofern die Mitglieder des Ausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Für das mündliche Eignungsgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die 6 oder mehr Punkte nach Absatz 2 erreicht haben, erfüllen die Eignung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieser Anlage.

### **§ 5 Geltungsdauer**

Die Feststellung der Eignung gilt für das auf die Prüfung folgende Zulassungsjahr.

### **§ 6 Wiederholung des Bewertungsverfahrens**

Haben Bewerberinnen oder Bewerber in einem Bewertungsverfahren keine ausreichende Punktzahl zur Feststellung der Eignung erlangt, kann das Bewertungsverfahren einmal wiederholt werden.

## **Anlage 4 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Innenarchitektur**

- § 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist
- § 3 Zulassungskommission
- § 4 Bewertungsverfahren
- § 5 Geltungsdauer
- § 6 Wiederholung des Bewertungsverfahrens

### **§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelor- oder Diplom-Studiengangs Innenarchitektur oder eines verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule von 210 ECTS-Punkten mit einer Note von mindestens 2,6 sowie das Vorliegen der Eignung.

(2) Für den Masterstudiengang Innenarchitektur kann sich auch bewerben, wer an einer ausländischen Hochschule einen Abschluss in einem Studiengang der Innenarchitektur oder in einem verwandten Studiengang erworben hat, der gleichwertig zu den Studiengängen gemäß Absatz 1 ist. Die erforderliche Note sowie die Eignung sind ebenfalls zu erbringen. Die Zulassung unter der Auflage, für das Erreichen der Gleichwertigkeit von der Zulassungskommission festgelegte Leistungen in Höhe von 30 ECTS zu erbringen, ist möglich; § 5 Abs. 2 AMPO gilt entsprechend.

(3) Die Zulassungskommission kann Studienbewerberinnen- und Studienbewerber, die weniger als 210 ECTS-Punkte, aber mindestens 180 ECTS-Punkte in einem ersten berufsqualifizierenden und fachverwandten Hochschulabschluss nachweisen, unter Auflagen zulassen. Es gilt § 5 Abs. 3 AMPO.

(4) Ein Zugang zum Studium vor Abschluss eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 ist unter Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 2 AMPO möglich. Der Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen kann bis zu 15 ECTS-Punkte betragen. Zusätzlich dazu kann der Nachweis des Bestehens der zu dem betreffenden Studiengang gehörenden Bachelorabschlussarbeit noch ausstehen, sofern diese ordnungsgemäß angemeldet und begonnen wurde. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen berufsqualifizierenden Bachelorabschluss mit weniger als 210 ECTS gemäß Absatz 3 nachweisen, besteht die Möglichkeit gemäß Satz 1, sofern nur noch Leistungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS bis zum Bachelorabschluss fehlen.

(5) Die Eignung wird in einem Bewertungsverfahren gemäß § 4 dieser Anlage nach einem Punktesystem ermittelt. Dafür werden für die fachliche und die persönliche Eignung in den jeweiligen Bewertungskategorien Bewertungspunkte vergeben. Die fachliche Eignung ist anhand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen der Innenarchitektur zu belegen. Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am Masterstudium Innenarchitektur, einer entsprechend hohen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung (z.B. in Form einer Mappe) des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung, gewonnene Preise, Teilnahme an Wettbewerben), der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums (z.B. in Form eines Motivationsschreibens) und der mit dem Studium angestrebten Ziele und in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.

(6) Eine Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand der eingereichten Mappe vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber, die ihre gestalterische und technische Eignung anhand der Mappe nachgewiesen haben, werden zum Auswahlgespräch eingeladen.

(7) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

### **§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist**

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Innenarchitektur sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, folgende weiteren Unterlagen beizufügen:

4. Nachweis über die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 dieser Anlage
5. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. in Form einer Mappe) einschließlich der Zeugnisse über bisherige einschlägige Berufstätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildungen im Gebiet der Architektur/Innenarchitektur und eine schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Anlage
6. und ein Lichtbild neueren Datums.

(3) Die Zulassungskommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern unter Angabe einer Frist auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise verlangen, sofern die eingereichten Unterlagen für eine Bewertung nicht ausreichend sind.

### **§ 3 Zulassungskommission**

(1) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten bestellt. Ihm gehören an:

1. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Zulassungskommission prüft, ob die vorgelegten Nachweise die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 1 dieser Anlage erfüllen und nimmt die Bewertung vor.

### **§ 4 Bewertungsverfahren**

(1) Der Grad der Eignung wird nach einem Punktesystem ermittelt. Dabei werden die Punkte für fachliche und persönliche Eignung wie folgt vergeben:

<b>Fachliche Eignung</b> gem. § 1 Abs. 5	Abschlussnote	1,0 - 1,4	3	Punkte
	des ersten	1,5 - 2,1	2	Punkte
	berufsqualifizierenden Abschlusses	2,2 - 2,6	1	Punkt
<b>Persönliche Eignung</b> gem. § 1 Abs. 5	Schriftliche Darstellung	0 - 3 Punkte		
	Eignungsgespräch	0 - 3 Punkte		

Es können insgesamt maximal 9 Punkte durch Summieren der drei Bewertungskategorien erreicht werden. Sofern die Mitglieder des Ausschusses unterschiedliche Punktzahlen vergeben, wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Für das mündliche Eignungsgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die 6 oder mehr Punkte nach Absatz 2 erreicht haben, erfüllen die Eignung gemäß § 1 Abs. 1 dieser Anlage.

### **§ 5 Geltungsdauer**

Die Feststellung der Eignung gilt für das auf die Prüfung folgende Zulassungsjahr.

### **§ 6 Wiederholung des Bewertungsverfahrens**

Haben Bewerberinnen oder Bewerber in einem Bewertungsverfahren keine ausreichende Punktzahl zur Feststellung der Eignung erlangt, kann das Verfahren einmal wiederholt werden.

**Ordnung zur dritten Änderung der Prüfungsordnung  
für die weiterbildenden Fernstudiengänge  
MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management,  
MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management, MBA Innovations-Management und  
MBA Intelligent Enterprise Management an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 21.06.2023**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 10.05.2023 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management, MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management, MBA Innovations-Management und MBA Intelligent Enterprise Management an der Hochschule Kaiserslautern vom 19.08.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 24.05.2023 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 30.05.2023 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management, MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management, MBA Innovations-Management und MBA Intelligent Enterprise Management an der Hochschule Kaiserslautern vom 19.08.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 7 vom 31. August 2020, S. 43), geändert durch Ordnung vom 12.12.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 8/2022 vom 23. Dezember 2022, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anlage 1b: Curricula MBA Motorsport-Management – englischsprachig“ wie folgt gefasst:  
„Anlage 1b: Curricula MBA Motorsport-Management und MBA Innovations-Management – englischsprachig“
2. § 4 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Studiengänge MBA Motorsport-Management und MBA Innovations-Management werden auch in englischer Varianten angeboten (siehe Anlage 1b).“
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Anlage 4“ durch die Wörter „der Anlage 3“ ersetzt.
4. § 25 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
5. Die Anlage 1b erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 21.06.2023

Prof. Dr. Marc Piazolo  
Dekan des Fachbereichs  
Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern

**Anlage 1b: Curricula MBA Motorsport-Management und MBA Innovations-Management – englischsprachig Basicsemesters for all degree programmes**

	ECTS	Teaching Units/TU	exam
<b>1. Semester</b>			
<b>Module 1: Management-Framework</b>	<b>10</b>	<b>18</b>	<b>KL</b>
Holistic Management Business Administration Basics I Business Administration Basics II Traditional Value Chain New Concepts Sustainability in operational Value Creation Processes Meaning and interpretation of Innovation Processes and Procedures in Innovation Management Innovation of Products, Processes, Business models and Organisations			
<b>Module 2: Communication &amp; Soft Skills for Leadership</b>	<b>5</b>	<b>16</b>	<b>SA</b>
Rhetoric for Customer Contact Negotiation and Argumentation Techniques Intercultural Management Methodological Competence			
<b>Modul 3: Marketing-Politics and Strategy</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>SA</b>
Fundamentals and Strategy I: Market-oriented Management of Marketing and Sales Fundamentals and Strategy II: Strategic Analysis and Strategy Development			
	<b>20</b>	<b>44</b>	
<b>2. Semester</b>			
	ECTS	Teaching Units/TU	exam
<b>Module 4: Performance and Financial Management</b>	<b>10</b>	<b>22</b>	<b>KL</b>
Management Accounting and Financial Reporting: Cost and Profit Management Financial Management and Controlling			
<b>Module 5: Marketing: Market Research and Customer Management</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>SA</b>
Information Management for Marketing, Market Psychology Topic of the Year Case Study Seminar on Marketing			
<b>Module 6: Management: Economics &amp; Quantitative Analysis</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>KL/SA</b>
Economics: Macroeconomics Data Analysis: Statistics			
<b>Total</b>	<b>20</b>	<b>42</b>	

**Anlage 1b: Curricula MBA Motorsport-Management und MBA Innovations-Management–  
englischsprachig**

<b>3. Semester Motorsport-Management</b>	<b>ECTS</b>	<b>Teaching Units/ TU</b>	<b>exam</b>
<b>Module15: Organization in Motorsport</b>	<b>5</b>	<b>14</b>	<b>SA</b>
Basics of Motorsport Management Processes, procedures and regulations in Motorsport			
<b>Module 16: Human Resource-, Project- and Management Techniques in Motorsport</b>	<b>5</b>	<b>14</b>	<b>KL</b>
Team Management in Motorsport Project Management and Motorsport Logistics Event and track Management of Motorsport Events			
<b>Module 17: Marketing in Motorsport</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>SA</b>
Market Research and Social Media in Motorsport Project Seminar: Press and Public Relations in Motorsport  Sponsoring and Financing in Motorsport Innovation and Brand Management Legal issues in Motorsport			
<b>Total:</b>	<b>20</b>	<b>48</b>	

**Anlage 1b: Curricula MBA Motorsport-Management und MBA Innovations-Management-englischsprachig**

<b>3. Semester Innovations-Management</b>	<b>ECTS</b>	<b>Teaching Units/ TU</b>	<b>exam</b>
<b>Module 21: Innovation Management in Companies</b>	<b>7</b>	<b>16</b>	<b>KL</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Successfully designing innovation processes</li> <li>- Intellectual Property Management - Fundamentals of Law and the Handling of Knowledge, Trade Secrets and Intellectual Property</li> <li>- Value-based innovation management</li> <li>- Digitization and sustainability as significant innovation characteristics</li> <li>- Digital disruption in innovation management</li> <li>- Emergence and development of innovative successful companies - case studies</li> </ul>			
<b>Module 22: Human Aspects of a Corporate Strategy and Culture Promoting Innovation</b>	<b>6</b>	<b>16</b>	<b>SA</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Strategy development and implementation to promote innovation</li> <li>- Understanding creativity and developing leadership skills that promote innovation</li> <li>- New work: Designing forms of work that promote innovation</li> </ul>			
<b>Module 23: Methodologies for Systematic Innovation Management</b>	<b>7</b>	<b>16</b>	<b>SA</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innovation Methodology TRIZ: Innovative Idea Generation and Problem Solving</li> <li>- Innovation Methodology DESIGN THINKING: Human Centered Innovation</li> <li>- Innovation preview with patterns, trends and evolutionary methods</li> </ul>			
<b>In total:</b>	<b>20</b>	<b>48</b>	

**Anlage 1b: Curricula MBA Motorsport-Management und MBA Innovations-Management–  
englischsprachig**

**Final semester for all degree programmes**

<b>4. Semester: Master Thesis Semester</b>	<b>ECTS</b>	<b>Teaching Units/ TU</b>	<b>exam</b>
<b>Module 13: International MasterThesis Seminar (Out-of-Campus)</b>	<b>4</b>	<b>32</b>	<b>SL</b>
Business and Corporate Ethics International Management			
<b>Module 14: Master –Thesis and Kolloquium</b>	<b>26</b>	<b>0</b>	<b>MT</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>30</b>	<b>32</b>	

ECTS= European Credit Transfer System, TE = Teaching Unit (1 TE = 45 min); KL = written exam; SA = term paper, SL=course credit, MT=Master-Thesis, MK=Kolloquium

\* Weighting of the examination performances for the module grade according to § 14 Paragraph 2

**Ordnung zur zweiten Änderung der Prüfungsordnung  
für die weiterbildenden Fernstudiengänge mit Hochschulzertifikat  
Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, Marketing-Management,  
Motorsport-Management, Sport-Management, Innovations-Management und  
Intelligent Enterprise Management an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 21.06.2023**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 10.05.2023 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Fernstudiengänge mit Hochschulzertifikat Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, Marketing-Management, Motorsport-Management, Sport-Management, Innovations-Management und Intelligent Enterprise an der Hochschule Kaiserslautern vom 19.08.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 24.05.2023 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 30.05.2023 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Prüfungsordnung für die weiterbildenden Fernstudiengänge mit Hochschulzertifikat Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, Marketing-Management, Motorsport-Management, Sport-Management, Innovations-Management und Intelligent Enterprise Management an der Hochschule Kaiserslautern vom 19.08.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 7 vom 31. August 2020, S. 33), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12.12.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 8/2022 vom 23. Dezember 2022, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anlage 1 b: Curriculum Motorsport-Management – englischsprachige Variante“ durch die Angabe „Anlage 1 b: Curricula Motorsport-Management und Innovations-Management– englischsprachige Varianten“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Fernstudiengänge Zertifikat Motorsport-Management und Innovation-Management werden auch in englischen Varianten angeboten (siehe Anlage 1b).“
3. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
4. In der Anlage 1a wird in der Tabelle mit der Bezeichnung „Intelligent Enterprise Management“ die Angabe „MBA“ in der Kopfzeile gestrichen.
5. Die Anlage 1b erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 21.06.2023

Prof. Dr. Marc Piazolo  
Dekan des Fachbereichs  
Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern

**Anlage 1b: Curricula Motorsport-Management und Innovations-Management– englischsprachige Varianten**

Basicsemesters for all study programmes

<b>1. Semester</b>	<b>ECTS</b>	<b>Teaching Units/TU</b>	<b>exam</b>
<b>Module 1: Management-Framework</b>	<b>10</b>	<b>18</b>	<b>KL</b>
Holistic Management Business Administration Basics I Business Administration Basics II Traditional Value Chain New Concepts Sustainability in operational Value Creation Processes Meaning and interpretation of Innovation Processes and Procedures in Innovation Management Innovation of Products, Processes, Business models and Organisations			
<b>Module 2: Communication &amp; Soft Skills for Leadership</b>	<b>5</b>	<b>16</b>	<b>SA</b>
Rhetoric for Customer Contact Negotiation and Argumentation Techniques Intercultural Management Methodological Competence			
<b>Modul 3: Marketing-Politics and Strategy</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>SA</b>
Fundamentals and Strategy I: Market-oriented Management of Marketing and Sales Fundamentals and Strategy II: Strategic Analysis and Strategy Development			
	<b>20</b>	<b>44</b>	
<b>2. Semester</b>	<b>ECTS</b>	<b>Teaching Units/TU</b>	<b>exam</b>
<b>Module 4: Performance and Financial Management</b>	<b>10</b>	<b>22</b>	<b>KL</b>
Management Accounting and Financial Reporting: Cost and Profit Management Financial Management and Controlling			
<b>Module 5: Marketing: Market Research and Customer Management</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>SA</b>
Information Management for Marketing, Market Psychology Topic of the Year Case Study Seminar on Marketing			
<b>Module 6: Management: Economics &amp; Quantitative Analysis</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>KL/SA</b>
Economics: Macroeconomics Data Analysis: Statistics			

<b>Total</b>	<b>20</b>	<b>42</b>	
--------------	-----------	-----------	--

**Anlage 1b: Curricula Motorsport-Management und Innovations-Management– englischsprachige Varianten**

<b>3. Semester Motorsport-Management</b>	<b>ECTS</b>	<b>Teaching Units/ TU</b>	<b>exam</b>
<b>Module15: Organization in Motorsport</b>	<b>5</b>	<b>14</b>	<b>SA</b>
Basics of Motorsport Management Processes, procedures and regulations in Motorsport			
<b>Module 16: Human Resource-, Project- and Management Techniques in Motorsport</b>	<b>5</b>	<b>14</b>	<b>KL</b>
Team Management in Motorsport Project Management and Motorsport Logistics Event and track Management of Motorsport Events			
<b>Module 17: Marketing in Motorsport</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>SA</b>
Market Research and Social Media in Motorsport Project Seminar: Press and Public Relations in Motorsport Sponsoring and Financing in Motorsport Innovation and Brand Management Legal issues in Motorsport			
<b>Total:</b>	<b>20</b>	<b>48</b>	

**Anlage 1b: Curricula Motorsport-Management und Innovations-Management– englischsprachige Varianten**

<b>3. Semester Innovations-Management</b>	<b>ECTS</b>	<b>Teaching Units/ TU</b>	<b>exam</b>
<b>Module 21: Innovation Management in Companies</b>	<b>7</b>	<b>16</b>	<b>KL</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Successfully designing innovation processes</li> <li>- Intellectual Property Management - Fundamentals of Law and the Handling of Knowledge, Trade Secrets and Intellectual Property</li> <li>- Value-based innovation management</li> <li>- Digitization and sustainability as significant innovation characteristics</li> <li>- Digital disruption in innovation management</li> <li>- Emergence and development of innovative successful companies - case studies</li> </ul>			
<b>Module 22: Human Aspects of a Corporate Strategy and Culture Promoting Innovation</b>	<b>6</b>	<b>16</b>	<b>SA</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Strategy development and implementation to promote innovation</li> <li>- Understanding creativity and developing leadership skills that promote innovation</li> <li>- New work: Designing forms of work that promote innovation</li> </ul>			
<b>Module 23: Methodologies for Systematic Innovation Management</b>	<b>7</b>	<b>16</b>	<b>SA</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innovation Methodology TRIZ: Innovative Idea Generation and Problem Solving</li> <li>- Innovation Methodology DESIGN THINKING: Human Centered Innovation</li> <li>- Innovation preview with patterns, trends and evolutionary methods</li> </ul>			
<b>In total:</b>	<b>20</b>	<b>48</b>	

**Ordnung zur ersten Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden  
Zertifikatsangebote des Fachbereichs Betriebswirtschaft  
„Zertifizierte\*r Makler\*in für Versicherungen und Finanzen (FH)“,  
„Zertifizierte\*r Spezialist\*in für Kranken- und Existenzabsicherung (FH)“,  
„Zertifizierte\*r Spezialist\*in Baufinanzierungen (FH)“,  
„Zertifizierte\*r Investmentberater\*in (FH)“,  
„Zertifizierte\*r Spezialist\*in für Compliance Bankgeschäft und Kapitalanlage (FH)“,  
„Zertifizierte\*r Honorarberater\*in Versicherungen und Finanzen (FH)“,  
„Zertifizierte\*r Finanzplaner\*in (FH)“,  
„Zertifizierte\*r Spezialist\*in für Ruhestandsplanung (FH)“,  
„Zertifizierte\*r Finanzcoach\*in (FH)“ und  
„Zertifizierte\*r Spezialist\*in für Unternehmensabsicherung und -entwicklung (FH)“  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 21.06.2023**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 10.05.2023 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Zertifikatsangebote des Fachbereichs Betriebswirtschaft vom 23.05.2022 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 24.05.2023 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 30.05.2023 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Prüfungsordnung für die weiterbildenden Zertifikatsangebote des Fachbereichs Betriebswirtschaft vom 23.05.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2022 vom 31. Mai 2022, S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „„Zertifizierte\*r Finanzcoach\*in (FH)“ und „Zertifizierte\*r Spezialist\*in für Unternehmensabsicherung und -entwicklung (FH)““ durch die Wörter „„Zertifizierte\*r Finanzcoach\*in (FH)“, „Zertifizierte\*r Spezialist\*in für Unternehmensabsicherung und -entwicklung (FH)“ und „Zertifizierte\*r Healthcare Compliance Officer (FH)““ ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 5 wie folgt gefasst:  
„§ 5 Veranstaltungen und Lehr- und Lernmaterialien“

3. Dem § 1 wird wie folgt geändert

a. Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 11 angefügt:  
„11. „Zertifizierter Healthcare Compliance Officer FH““

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anlagen „Prüfungsart, Präsenzzeit und Modulumfang der Zertifikatsangebote“ zu den jeweiligen Zertifikatsangeboten sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „werden kann, beträgt“ die Wörter „entsprechend der Angabe in der Anlage ein oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot erstreckt sich entsprechend Absatz 1 Satz 1 über ein oder zwei Semester.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ziel des Zertifikatsangebots „Healthcare Compliance Officer“ ist die Vermittlung gründlicher, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhender Fachkenntnisse der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur selbständigen Anwendung dieser Fachkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis auf dem Gebiet der Compliance im Gesundheitsmarkt.“

5. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Zulassung zu dem weiterbildenden Zertifikat „Healthcare Compliance Officer“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 erfolgt bei Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG sowie qualifizierter Erfahrung aus Ausbildung oder Beruf. Über das Vorliegen qualifizierter Erfahrung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 5 Veranstaltungen und Lehr- und Lernmaterialien**

(1) Das Studium erfolgt in Veranstaltungen in Präsenz oder online als ein- oder mehrtägige Blockveranstaltungen, deren Teilnahme verpflichtend ist; die zulässige Fehlzeit beträgt bis zu 20%. Sie können auch orts- und fachbereichsübergreifend angeboten werden. Die Veranstaltungsform, Veranstaltungsorte und Zeiten für die Veranstaltungen werden den Teilnehmenden rechtzeitig zu Semesterbeginn mitgeteilt.

(2) Lehr-/Lernmaterialien, in schriftlicher oder elektronischer Form können unter anderem sein:

1. Lehr- und Studienbriefe sowie Lehrskripte,
2. Bücher mit Begleittexten,
3. Lernsoftware und E-Learning-Komponenten,
4. Videos,
5. Kombinationen hiervon.“

7. In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „in einem Modul kann“ die Wörter „in den Zertifikaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-10“ eingefügt.

8. Als Anlage 11 wird die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung angefügt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den xx.xx.2023

Prof. Dr. Marc Piazzolo  
Dekan des Fachbereichs  
Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern

Anhang zu Artikel 1 Nr. 11 der Ordnung zur ersten Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Zertifikatsangebote des Fachbereichs Betriebswirtschaft „Zertifizierte\*r Makler\*in für Versicherungen und Finanzen (FH)“, „Zertifizierte\*r Spezialist\*in für Kranken- und Existenzabsicherung (FH)“, „Zertifizierte\*r Spezialist\*in Baufinanzierungen (FH)“, „Zertifizierte\*r Investmentberater\*in (FH)“, „Zertifizierte\*r Spezialist\*in für Compliance Bankgeschäft und Kapitalanlage (FH)“, „Zertifizierte\*r Honorarberater\*in Versicherungen und Finanzen (FH)“, „Zertifizierte\*r Finanzplaner\*in (FH)“, „Zertifizierte\*r Spezialist\*in für Ruhestandsplanung (FH)“, „Zertifizierte\*r Finanzcoach\*in (FH)“ und „Zertifizierte\*r Spezialist\*in für Unternehmensabsicherung und -entwicklung (FH)“ an der Hochschule Kaiserslautern

### Anlage 11: Prüfungsart, Moduldauer und –umfang des Zertifikatsstudiums „Healthcare Compliance Officer (FH)“

Sem.	Modul	Modulname	Modulbausteine	Dauer (in Tagen)	ECTS	Prüfung
1.	I	Grundlagen Health Care Compliance	1. Compliance und Healthcare Compliance 2. Compliance: Kultur, Ziele, Risiken, Programm, Organisation, Kommunikation, Überwachung 3. Prüfungs- und Zertifizierungsstandards (IDW, ISO) 4. Ursachen für Fraudulenz und Non-Compliance	1	1	
	II	Risikobereiche	1. Compliance Risiken im Gesundheitswesen 2. Speziell: Compliancerisiken im Krankenhaus	1	1	
	III	Governance und Risikoidentifizierung	1. Governance Systeme im Krankenhaus (insb. Controlling, Risikomanagement, IKS und Interne Revision) 2. Integrierte Corporate Governance 3. Speziell: Hinweisgebersysteme nach HinSchG und LKSG 4. Compliance im Kontext von Datenschutz und IT-Recht	1	1	
	IV	Risikobewertung und -priorisierung	1. Tools zur Identifizierung der Risiken 2. Risikobewertung 3. Risikopriorisierung	1	1	
	V	Risikosteuerung und Umgang mit Non-Compliance	1. Präventive / reaktive Maßnahmen 2. Arbeitsrechtliches Sanktionensystem 3. Interne Untersuchungen 4. Richtlinien / Betriebsvereinbarungen	1	1	
	VI	Implementierung CMS	1. Compliance Organisation 2. Compliance Kommunikation 3. Compliance Überwachung und Verbesserung	1	1	
	VII	Fallstudie	Anfertigung einer Fallstudie zu den Themen der Module I-VI		4	HF
		<b>Summe</b>		<b>6</b>	<b>10</b>	

Legende: HF = Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen; einmalige Verlängerung um 4 Wochen auf Antrag) mit anschließendem Fachgespräch. Die Hausarbeit und das Fachgespräch sind Teilleistungen, die inhaltlich miteinander verknüpft sind, so dass im Falle des Nichtbestehens einer Teilleistung alle Teilleistungen wiederhol